



Vorlage an den Landrat

Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Vom 30. Januar 2007

Inhalt

- A. Zusammenfassung
- B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
 - 1. Ausgangslage
 - 2. NFA-Umsetzung
 - 3. Zusammenfassung
- C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden
 - 4. Einleitung
 - 5. Aufgabenteilung im Spitexbereich
 - 6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte
 - 7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen
 - 8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden
 - 9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung
 - 10. Zusammenfassung
- D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
 - 11. Einleitung
 - 12. Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen
 - 13. Lastenausgleich Spitex und GAP
- E. Finanzausgleichsgesetz
 - 14. § 9 des Finanzausgleichsgesetzes
 - 15. Revision Finanzausgleich

- F. Nachhaltigkeitsbeurteilung
- G. Übergangsmassnahmen
- H. Vernehmlassung und Anpassung an NFA-Botschaften des Bundes
 - 16. Vernehmlassung
 - 17. Bundesgesetz zur NFA
 - 18. 3. NFA-Botschaft
- I. Erläuterungen zum Gesetzes- und Dekretstext
 - 19. Gesetz
 - 20. Dekret
- J. Weiteres Vorgehen
- K. Anträge
- L. Glossar
- M. Beilagen

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung.....	Seite 5
B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	Seite 7
1. Ausgangslage	Seite 7
1.1 NFA	Seite 7
1.1.1 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn	Seite 7
1.1.2 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	Seite 9
1.1.3 Exkurs: IRV bezogen auf die interkantonale Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt	Seite 12
1.2 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Bundessicht (Referenzjahre 2004/05)	Seite 13
2. NFA-Umsetzung	Seite 14
2.1 Einleitung	Seite 14
2.2 Wiederkehrende finanzielle und rechtliche Auswirkungen	Seite 15
2.3 Einmalige finanzielle Auswirkungen	Seite 44
2.3.1 Belastungen	Seite 44
2.3.2 Entlastungen	Seite 44
2.4 Effizienzsteigerungen	Seite 45
3. Zusammenfassung	Seite 47
3.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen	Seite 47
3.1.1 Aufgabenentflechtung	Seite 47
3.1.2 Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn	Seite 48
3.1.3 Finanzausgleich im engeren Sinn und Härteausgleich	Seite 48
3.1.4 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Sicht der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004)	Seite 48
3.2 Einmalige finanzielle Auswirkungen	Seite 50
3.3 Gesetzes- und Dekrets Anpassungen	Seite 50
C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden	Seite 51
4. Einleitung	Seite 51
5. Aufgabenteilung im Spitexbereich	Seite 51
6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	Seite 52
7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	Seite 53
8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden	Seite 54
9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung	Seite 54
10. Zusammenfassung	Seite 55
D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden	Seite 57
11. Einleitung	Seite 57
12. Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen	Seite 57
13. Lastenausgleich Spitex und GAP	Seite 58

E. Finanzausgleichsgesetz.....	Seite 60
14. § 9 des Finanzausgleichsgesetzes.....	Seite 60
15. Revision Finanzausgleich.....	Seite 61
F. Nachhaltigkeitsbeurteilung.....	Seite 63
G. Übergangsmassnahmen.....	Seite 64
H. Vernehmlassung und Anpassung an NFA-Botschaften des Bundes.....	Seite 65
16. Vernehmlassung.....	Seite 65
16.1 Ergebnisse der Vernehmlassung.....	Seite 65
16.2 Überarbeitung der Vorlage.....	Seite 66
16.2.1 Aufgabenteilung im Spitex-Bereich.....	Seite 66
16.2.2 Ergänzungsleistungsgesetz.....	Seite 66
16.2.3 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter.....	Seite 67
16.2.4 Sozialhilfegesetz.....	Seite 68
16.2.5 Agglomerationsprogramm.....	Seite 68
16.2.6 Änderung des kantonalen Finanzausgleichs.....	Seite 68
16.2.7 Nicht zur NFA gehörende Themenbereiche.....	Seite 68
17. Bundesgesetz zur NFA.....	Seite 69
17.1 Überarbeitung der Vorlage - Anpassung an Bundesrecht.....	Seite 69
17.2 Agglomerationsprogramm - Mittel vom Bund.....	Seite 69
18. 3. NFA-Botschaft.....	Seite 69
I. Erläuterungen zum Gesetzes- und Dekretstext.....	Seite 70
19. Gesetz.....	Seite 70
20. Dekret.....	Seite 79
J. Weiteres Vorgehen.....	Seite 80
K. Anträge.....	Seite 81
L. Glossar.....	Seite 82
M. Beilagen.....	Seite 84
Beilage 1 Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.....	Seite 85
Beilage 2 Entwurf des Dekrets über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden.....	Seite 96
Beilage 3 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) inkl. 3 Anhängen zum Mantelerlass sowie Verordnung der Bundes- versammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung.....	Seite 97

A. Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde am 28. November 2004 von Volk und Ständen angenommen. Im Kanton Basel-Landschaft stimmte eine Mehrheit von 63.2% der Vorlage zu. Die NFA tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 auf Bundesebene in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die entsprechenden kantonalen Regelungen in Kraft gesetzt werden können.

Die Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden umfasst vier Themenbereiche. Erstens die Umsetzung der NFA im Kanton Basel-Landschaft, zweitens weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden, drittens die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden und viertens das Finanzausgleichsgesetz.

Die *NFA-Umsetzung* bedingt insgesamt Änderungen in acht kantonalen Gesetzen und in zwei Erlassen auf Dekretsstufe. Sie hat sowohl einmalige wie auch wiederkehrende finanzielle Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft. In der Staatsrechnung des Kantons wurden bereits im Jahr 2005 aufgrund des unentgeltlichen Übergangs der Nationalstrassen und des Autobahnwerkhofs Sissach an den Bund einmalig Rückstellungen von 68 Mio. Franken gebildet. In der Staatsrechnung 2006 werden aufgrund des nachschüssigen IV-Beitragssystems einmalig Rückstellungen von 10.8 Mio. Franken gebildet. Es kommt aber auch zu einmaligen Entlastungen aufgrund von nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes in den Bereichen Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung, Ausbildungsbeihilfen und landwirtschaftliches Beratungswesen von insgesamt 19.5 Mio. Franken. Von diesen einmaligen finanziellen Auswirkungen sind die Gemeindehaushalte nicht betroffen. Ab 2008 resultiert für den Kanton Basel-Landschaft infolge der NFA (inklusive Effizienzsteigerungen) jährlich wiederkehrende Belastung von rund 8.1 Mio. Franken. Diese jährlich wiederkehrende Belastung geht im Umfang von 2.3 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 5.8 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Die *weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden* umfassen die Aufgabenteilung im Spitexbereich, den Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte, den Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen und den Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden. Ihre Umsetzung bedingt Änderungen an vier sowie Aufhebung eines kantonalen Gesetzes. Dabei kommt es zwischen Kanton und Gemeinden zu finanziellen Verschiebungen. Für den Kantonshaushalt resultiert ab 2008 eine wiederkehrende Entlastung im Umfang von 0.2 Mio. Franken und im 2008 eine einmalige Entlastung im Umfang von 1 Mio. Franken. Entsprechend werden die Gemeindehaushalte belastet.

Gesamthaft wird die NFA-Umsetzung und die weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft zu einer wiederkehrenden Belastung im Umfang von 8.1 Mio. Franken und zu einer einmaligen Belastung im Umfang von 59.3 Mio. Franken führen. Ohne weitere Massnahmen würde die wiederkehrende Belastung im Umfang von 2.1 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 6.0 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte anfallen. Die einmalige Belastung im Umfang von 59.3 Mio. Franken geht zu 58.3 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 1 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Im Rahmen der *Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden* schlägt der Regierungsrat vor, die zusätzlichen Spitexbelastungen der Gemeinden aus dem Wegfall der Bundesbeiträge von rund 6.4 Mio. Franken zu übernehmen, da der Kanton aufgrund der neuesten verfügbaren Unterlagen noch mit netto 2.1 Mio. Franken belastet würde. Der Regierungsrat hat zudem versprochen, die finanziellen Auswirkungen von GAP auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist auch hier bereit, die finanziellen Mehrbelastungen von ca. 2.8 Mio. Franken durch GAP über eine Reduktion des EL-Schlüssels (Anteil der Gemeinden an den gesamten Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zu kompensieren.

Um für die notwendige Anpassung des Finanzausgleichssystems, d.h. für rechtliche Festlegung der massgebenden Parameter, flexibler zu sein, wird vorgeschlagen, das geltende *Finanzausgleichsgesetz* zu revidieren und Art und Umfang der Indices an die Verordnungsebene zu delegieren.

Die Vernehmlassungsfassung der Vorlage vom 7. September 2006 wurde hinsichtlich:

1. der Ergebnisse der Vernehmlassung,
2. des am 6. Oktober 2006 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Bundesgesetz zur NFA¹ (2. NFA-Botschaft) inklusiv Agglomerationsprogramm und
3. der am 8. Dezember 2006 vom Bundesrat zuhanden des Eidgenössischen Parlaments verabschiedeten 3. NFA-Botschaft²

überprüft und zum Teil überarbeitet.

Schwerpunkte der Kritik in der Vernehmlassung bildeten die Änderungen im Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter sowie im Spitex-Bereich, insbesondere die Streichung des Spitexgesetzes. Sämtliche Gesetzestexte wurden nach Vorliegen des vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Bundesgesetzes zur NFA überprüft und allenfalls angepasst. Drei Bundesgesetze (Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Alkoholgesetz, Wasserrechtsgesetz), welche das Eidgenössische Parlament neu in das Bundesgesetz zur NFA integriert hat, wurden in die Vorlage eingebaut. Des Weiteren wurden die entsprechenden Be- und Entlastungen des Kantons und/oder der Gemeinden aufgrund der Gesetzesrevisionen auf Eidgenössischer Ebene überprüft und allenfalls angepasst. Aufgrund der 3. NFA-Botschaft ergaben sich Änderungen aufgrund der Senkung des Mineralölsteueranteils der Kantone von 12 auf 10%, der Erläuterungen betreffend "Nachschüssige Zahlungsverpflichtungen des Bundes" und der Aktualisierung der Globalbilanz 2004/2005 aus Bundessicht

Die Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden ist in Zusammenarbeit mit einer Vertretung des Verbands Basel-landschaftlicher Gemeinden erarbeitet worden. Es konnte Konsens erzielt werden.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (Bundesblatt Nr. 41, 17. Oktober 2006, Seite 8341ff), vgl. Beilage 3.

² Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

B. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

An der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde die NFA von Volk und Ständen angenommen. Im Kanton Basel-Landschaft stimmte eine Mehrheit von 63.2% der Vorlage zu. Der vorliegende Gesetzes- und Dekretsentwurf setzt die NFA auf Kantonsebene um und soll zeitgleich in Kraft treten (voraussichtlich 1. Januar 2008).

1. Ausgangslage

1.1 NFA

Der Finanzausgleich umfasst die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen. Ein zweckmässiges Finanzausgleichssystem muss vier Zielen gerecht werden. Erstens soll es den Ausgleich von Finanzkraft und Finanzbedarf zwischen den Gemeinwesen anstreben. Zweitens muss es die Anreize zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben derart setzen, dass die Gliedstaaten diese im allgemeinen Interesse wahrnehmen. Drittens muss es den Gliedstaaten die Kosten aus der Dezentralisation des Vollzugs abgelten. Schliesslich muss es die Abgeltung von regionalen Spillovers³ regeln, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz⁴ ergeben.

Der derzeitige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen nimmt diese Aufgaben trotz Millionentransfers nicht zufrieden stellend wahr. Er ist unübersichtlich, vermag seine Anreiz- und Ausgleichsfunktion nur ungenügend zu erfüllen, schränkt den kantonalen Autonomie-spielraum unnötig ein und ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden. Eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen drängte sich somit auf und wurde in Form der NFA eingeleitet.

Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt. Erstens sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone verringert und zweitens die Effizienz in der staatlichen Leistungserbringung durch eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erhöht werden. Dazu ersetzt die NFA die über 100 Einzelmassnahmen des geltenden Finanzausgleichs durch fünf Instrumente. Diese setzen beim Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn sowie bei der Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an.

1.1.1 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn⁵

1. NFA-Instrument: Der Ressourcenausgleich

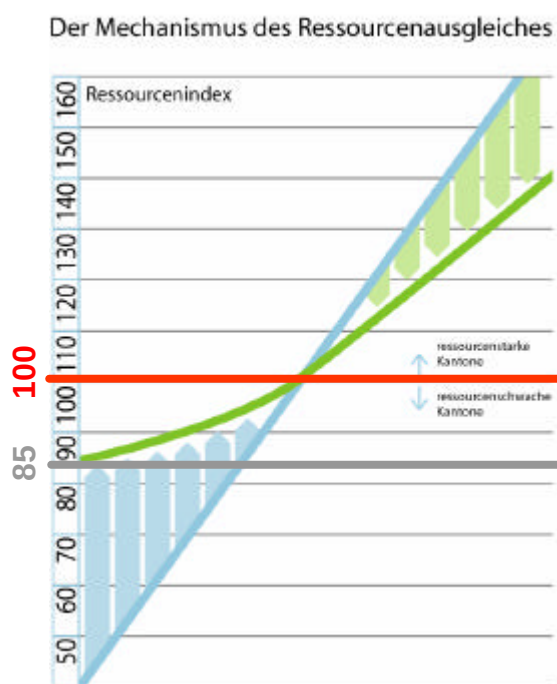
Der Ressourcenausgleich bildet das Kernstück des neuen Ausgleichssystems. Zusammen mit dem Lastenausgleich bildet er den Finanzausgleich im engeren Sinn. Sein Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Kantone. Der

³ Ein Spillover liegt vor, wenn Leistungserbringer und -nutzer nicht übereinstimmen. Bsp.: Ein Kanton profitiert von einer öffentlichen Leistung, die ein Nachbarkanton erbringt.

⁴ Die fiskalische Äquivalenz verlangt, dass der Kreis der Nutzniesser dem Kreis der Entscheidungs- und Kostenträger entspricht.

⁵ Der Finanzausgleich im engeren Sinn steht für den Ersatz des bisherigen Finanzausgleichs durch das neue Ausgleichssystem (Ressourcen- und Lastenausgleich). Der Finanzausgleich im weiten Sinne umfasst zusätzlich die Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Ressourcenausgleich erfolgt auf der Basis des neuen Ressourcenindex, welcher die Kantone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone aufteilt. Bemessungsgrundlage des Ressourcenindex ist das fiskalisch vorhandene Ressourcenpotenzial eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial berechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen und dem Gewinn juristischer Personen. Ressourcenstarke Kantone sind diejenigen, welchen einen Ressourcenindex-Wert über 100 Punkte aufweisen. Mit 111 Punkten zählt der Kanton Basel-Landschaft zu dieser Gruppe.⁶ Ressourcenschwache Kantone sind diejenigen mit einem Ressourcenindex-Wert unter 100 Punkten. Die ressourcenstarken Kantone finanzieren den horizontalen (Kantonsbeitrag), der Bund den vertikalen Ressourcenausgleich (Bundesbeitrag). Gemäss Bundesverfassung muss der Kantonsbeitrag mindestens 66% und höchstens 80% des Bundesbeitrags betragen (Artikel 135 Absatz 3 Satz 2 BV). Die Beiträge aus dem Ressourcenausgleich sind neu nicht mehr zweckgebunden. Eigenständigkeit und -verantwortung der ressourcenschwachen Kantone werden somit gestärkt. Der Ressourcenausgleich strebt an, dass jeder ressourcenschwache Kanton pro Einwohnerin und Einwohner über eigene, frei verfügbare Ressourcen im Umfang von mindestens 85% (Ressourcenindex-Wert) des Schweizer Durchschnitts (100%) verfügt. Durch den Wegfall der zweckgebundenen Beiträge und der Orientierung des Ressourcenindex am fiskalisch vorhandenen Ressourcenpotenzial - anstatt wie der alte Finanzkraftindex am Steuerbetrag - entfallen wesentliche Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs.



⁶ Ressourcenindex des Kantons Basel-Landschaft gemäss Globalbilanz 2004/05 des Bundes. Stand: 3. NFA-Botschaft: Botschaft vom 8. Dezember 2006 zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA (Bundesblatt 2007).

2. NFA- Instrument: Der Lastenausgleich

Zusammen mit dem Ressourcenausgleich bildet der Lastenausgleich den Finanzausgleich im engeren Sinn. Während der Ressourcenausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Kantone verbessern will, soll der Lastenausgleich Gebirgs- und Zentralkantone unterstützen, welche aufgrund von strukturellen Gegebenheiten übermässig hohe Lasten bei der Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Gütern aufweisen. Er besteht aus einem geografisch-topografischen Lastenausgleich, welcher die Sonderlasten der Berg- und Randregionen berücksichtigt und einem soziodemografischen Lastenausgleich, welcher die Sonderlasten der Städte und Agglomeration berücksichtigt. Die Beiträge aus dem Lastenausgleich sind analog zum Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Die Ausgleichsmittel können bedarfsgerecht und gemäss lokalen Präferenzen eingesetzt werden. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich vom Bund finanziert. Der Kanton Basel-Landschaft erhält keine Bundesbeiträge im Rahmen des Lastenausgleichs.

NFA-Übergangsmassnahme: Der Härteausgleich

Der Härteausgleich gehört nicht zum Finanzausgleich im engeren Sinn. Als befristete Übergangsmassnahme soll er dafür sorgen, dass kein ressourcenschwacher Kanton beim Übergang zur NFA schlechter gestellt wird als bisher. Der Härteausgleich wird zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen finanziert. Er bleibt während acht Jahren konstant und reduziert sich anschliessend jährlich um 5% des Anfangsbetrags, wobei das Parlament alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann.

1.1.2 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

3. NFA-Instrument: Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird eine klare Zuordnung der Aufgaben beabsichtigt. Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine staatliche Ebene zuständig sein. D.h. die Verbundaufgaben werden möglichst weitgehend entflochten. Bei der Zuweisung einer Aufgabe gilt das Subsidiaritätsprinzip, das mit der NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 in der Bundesverfassung verankert wurde (Artikel 5a und Artikel 43a Absatz 1 BV). Der Bund soll nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf. Der Bund übernimmt neu 7, die Kantone 10 Aufgaben, für welche sie die Verantwortung tragen:

7 Bundesaufgaben

- Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung
- Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen
- Individuelle Leistungen AHV
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: gesamtschweizerische Tätigkeiten
- Individuelle Leistungen IV
- Tierzucht
- Landwirtschaftliche Beratung: Beratungszentralen

10 Kantonsaufgaben

- Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport, Herausgabe von Lehrmitteln
- Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II
- Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen
- Flugplätze
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten
- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe
- Sonderschulung
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten
- Landwirtschaftliche Beratung: kantonale Beratung

4. NFA-Instrument: *Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen*

Bei den nach der Reorganisation der Aufgabenteilung verbleibenden Verbundaufgaben werden neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen etabliert. Bund und Kantone sollen verstärkt und mit klarer Rollenteilung zusammenwirken. Der Bund will sich grundsätzlich auf die Aspekte der Zielsetzung sowie der Ziel- und Wirkungserreichung beschränken. Die Kantone werden grundsätzlich im operativen Bereich wirken. Gestützt auf die strategischen Grundsätze des Bundes wird die Leistungserbringung über sog. Programmvereinbarungen⁷ gesteuert. Der Bund einigt sich mit einzelnen Kantonen auf konkrete Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie auf Art und Umfang der Mitfinanzierung durch den Bund. Die Finanzierung erfolgt wirkungsorientiert mittels Pauschal- und Globalbeiträgen. Durch dieses Instrument sollen die Kantone im operativen Bereich mehr Handlungsspielraum erhalten, um die öffentlichen Mittel bedarfsgerecht und haushälterisch einsetzen zu können. Der Bund überprüft Projektfortschritt und Zielerreichung periodisch durch ein Controlling- und Reportingsystem (mitunter Rechenschaftsberichte der Kantone). Es werden 17 Aufgaben als Verbundaufgabe definiert:

17 bleibende Verbundaufgaben

- Amtliche Vermessung
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich
- Natur- und Landschaftsschutz
- Heimatschutz und Denkmalpflege: Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
- Hauptstrassen
- Hochwasserschutz
- Agglomerationsverkehr

⁷ Der Bund nennt eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine Programmvereinbarung. Eine Leistungsvereinbarung bezeichnet somit eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kanton und Dritten ausschliesslich dem Bund. In der Gesetzgebung des Kantons sollen diese Begriffe sauber getrennt werden. Es sei vermerkt, dass dies in der Ausführungsgesetzgebung des Bundes nicht durchwegs der Fall ist.

- Regionalverkehr
- Lärmschutz mit Mineralölsteuererträgen (ohne National- und Hauptstrassen)
- Gewässerschutz
- Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Wald
- Jagd
- Fischerei

5. NFA-Instrument: Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Bisher war die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen freiwillig. Bei kantonsübergreifenden Aufgaben konnte ein Kanton nicht verpflichtet werden, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten und sich finanziell an der Leistungserstellung eines anderen Kantons zu beteiligen, wenn er dessen Leistung in Anspruch nahm. Mit einem interkantonalen Lastenausgleich will die NFA diesen Mangel beheben. In 9 in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen regelt die NFA neu die Zusammenarbeit unter den Kantonen und den kantonsübergreifenden Leistungsbezug (Artikel 48a Absatz 1 BV). Dazu gehören:

9 gemeinsame Kantonsaufgaben

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Agglomerationsverkehr
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

In diesen Bereichen kann der Bund die interkantonale Zusammenarbeit als verbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten. Wer Leistungen anderer Kantone in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsbezüger Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Durch dieses Instrument sollen steigende Skalenerträge⁸ in der Leistungserstellung ausgeschöpft und Spillovers, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz ergeben, abgegolten werden. Die Modalitäten für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich werden in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) und in Einzelverträgen geregelt. Am 8. Juni 2006 stimmte der Landrat

⁸ Als Skalenertrag (Grössenkostensparnis, Economies of Scale) definiert man die Abhängigkeit der Produktionsmenge von den eingesetzten Produktionsfaktoren. Zunehmende Skalenerträge bedeuten sinkenden Faktorverbrauch (z.B. Personalkosten) pro Stück und somit sinkende Durchschnittskosten. Steigende Skalenerträge fallen in vielen Produktionsbereichen erst bei grosser Stückzahl an. Interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht den Kantonen, von solchen Grössenkostensparnissen profitieren zu können.

dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur IRV mit einer 4/5 Mehrheit zu.⁹ Ein Referendum wurde nicht ergriffen.

1.1.3 Exkurs: IRV bezogen auf die interkantonale Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Aufgrund der seit Jahrzehnten entwickelten Kooperation gelten Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Schweiz als Pioniere der interkantonalen Zusammenarbeit. Im November 2003 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Bericht zur regionalen Zusammenarbeit¹⁰ vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auch hinsichtlich der vertraglichen Abmachungen stark miteinander verbunden sind. Die Kooperation zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft basiert auf 84 finanzwirksamen Dach- bzw. Einzelvereinbarungen. Dazu kommen neun Dach- bzw. Einzelvereinbarungen zwischen dem Baselbiet und anderen Kantonen, vor allem mit Aargau und Solothurn.

Zur weiteren Verbesserung der Kooperation haben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsame Regelungen für den Lastenausgleich erarbeitet (BL/BS-Standards). Diese wurden am 4. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Dabei wurde beschlossen, die BL/BS-Standards in erster Priorität bei den folgenden Verhandlungsdossiers anzuwenden: Universität, Regionale Spitalplanung (Dienstleistung sowie Lehre und Forschung), Kultur und St. Jakob.

Die BL/BS-Standards sollen zudem in Zukunft bei der Aushandlung von neuen und auslaufenden partnerschaftlichen Vereinbarungen sowie bei unbefristeten Vereinbarungen auf Initiative eines Vereinbarungskantons angewendet werden. Somit wird infolge der Beachtung der Standards die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen schrittweise systematisiert.

Die BL/BS-Standards regeln die finanziellen und inhaltlichen Grundsätze für den Lastenausgleich zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Sie erfüllen damit das vom Kanton Basel-Landschaft im Partnerschaftsbericht vorgebrachte Anliegen nach einer transparenten und fachlich fundierten Grundlage für die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben. Die Standards bauen auf der IRV auf und konkretisieren sie in gewissen Bereichen, wie z.B. bei der Abgeltung.

Die beiden Kantonsregierungen stellen die Berücksichtigung der Standards bei der Formulierung konkreter Vereinbarungen zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sicher. Da die Standards von den beiden Regierungen beschlossen werden, verpflichten sie die beiden Kantone nicht wie parlamentarisch genehmigte interkantonale Verträge. Im interkantonalen Verhältnis besteht somit keine (unmittelbare) rechtliche, sondern eine politische Verbindlichkeit. Im innerkantonalen Verhältnis kommt den Standards hingegen im Sinne einer Weisung an die Direktionen bzw. Departemente Rechtsverbindlichkeit zu. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Berücksichtigung der Standards bei der Vorbereitung konkreter Vereinbarungen über spezifische Leistungsbereiche, welche in der Folge den Parlamenten unterbreitet werden.

⁹ Landratsvorlage 2006/044.

¹⁰ Landratsvorlage 2003/277.

1.2 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Bundessicht (Referenzjahre 2004/05)

Durch die NFA verändern sich die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen. Die so genannte NFA-Globalbilanz bildet diese Veränderungen der Finanzströme ab. Sie wird vom Bund anhand der Frage erhoben, welche wiederkehrenden finanziellen Be- und Entlastungen bei den einzelnen Kantonen anfallen würden, wenn die NFA in einem bestimmten Referenzjahr eingeführt worden wäre. Die zur Zeit aktuelle NFA-Globalbilanz des Bundes basiert auf den Referenzjahren 2004/05.¹¹ Die NFA-Globalbilanz ist somit eine auf die Vergangenheit bezogene Momentaufnahme und bietet einen Anhaltspunkt für die künftig zu erwartenden Be- und Entlastungen infolge der NFA. Die NFA-Globalbilanz ist in vier verschiedene Blöcke aufgeteilt: Erstens in den Block "Saldo Aufgabenentflechtung", zweitens in den Block "Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB)", drittens in den Block "Finanzausgleich im engeren Sinn" (d.h. Ressourcen- und Lastenausgleich) und viertens in den Block "Härteausgleich". Die NFA-Globalbilanz geht - mit Ausnahme des befristeten Härteausgleichs - von einem für den Bund und die Gesamtheit der Kantone haushaltsneutralen Übergang zur NFA aus. Für den ressourcenstarken Kanton Basel-Landschaft geht die NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahre 2004/05) von einer Mehrbelastung im Umfang von 15.6 Mio. Franken aus. Das heisst, wäre die NFA im Jahr 2004 eingeführt worden, hätte die NFA den Kanton Basel-Landschaft jährlich wiederkehrend mit 15.6 Mio. Franken belastet.

In der folgenden Tabelle wird die vom Bund für die Referenzjahre 2004/05 erstellte NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft dargestellt.¹² Im Block "Saldo Aufgabenentflechtung" resultiert für den Kanton eine Entlastung von 39.3 Mio. Franken. Im Block "Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB" resultiert für den Kanton eine Belastung von 14.2 Mio. Franken. Im Block "Finanzausgleich im engeren Sinn" resultiert für den Kanton aufgrund des Ressourcenausgleichs eine Belastung von 35.5 Mio. Franken. Der Block "Härteausgleich" belastet den Kanton schliesslich mit 5.1 Mio. Franken.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt vom Bund (Referenzjahre 2004/05)	
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	
Saldo Aufgabenentflechtung	-39'276
Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB	14'249
Finanzausgleich im engeren Sinn	
- Beitrag an Ressourcenausgleich	35'523
- Soziodemografischer Lastenausgleich	0
- Geografisch-topografischer Lastenausgleich	0
Härteausgleich	5'114
Saldo / Belastung	15'610

Die NFA-Globalbilanz enthält nicht alle, durch die NFA bedingten finanziellen Auswirkungen. Sie bildet nur die so genannten direkten finanziellen Auswirkungen ab, welche sich infolge der NFA ergeben. Die indirekten finanziellen Auswirkungen, d.h. die Effizienzgewinne, wel-

¹¹ Stand: 3. NFA-Botschaft: Botschaft vom 8. Dezember 2006 zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA (Bundesblatt 2007).

¹² Der Regierungsrat hat die vom Bund ermittelten Zahlen plausibilisiert und eine eigene Globalbilanz erstellt. Diese NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft mit Referenzjahr 2004 ist im Kapitel 3.1.4 abgebildet.

che sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, die Aufgabenentflechtung, die Einführung von Programmvereinbarungen sowie die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ergeben, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Sie sind zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

2. NFA-Umsetzung

2.1 Einleitung

Die NFA wirkt sich auf Finanzen und Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft aus. Damit die bundesrechtlichen Bestimmungen der NFA am 1. Januar 2008 im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden können, müssen sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden. In einem ersten Schritt ist somit herzuleiten, was sich mit der NFA gegenüber dem heutigen Zustand ändert.

Die Analyse berücksichtigt nur jene Veränderungen und dadurch nötig werdenden Anpassungen, die direkt durch die NFA bedingt werden. Basis für die Analyse bilden die gesetzlichen Grundlagen und deren finanziellen Auswirkungen, dargestellt in den drei NFA-Botschaften des Bundesrats¹³ sowie die Rechnungsdaten des Kantons Basel-Landschaft des Jahres 2004. Bei der Erfassung der finanziellen Auswirkungen richtet sich die Methodik nach der Veränderung in den Finanzströmen zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Landschaft. Ziel ist es, die Be- oder Entlastung des Kantons infolge der NFA in einer Zahl auszuweisen. Durch die Verwendung des Referenzjahrs 2004 zeigt diese Zahl die finanzielle Be- oder Entlastung auf, die resultiert hätte, wenn die NFA im Jahr 2004 eingeführt worden wäre.

Die Analyse ist wie folgt aufgebaut: Im Kapitel 2.2 werden die wiederkehrenden finanziellen und rechtlichen Auswirkungen auf Kantons- und Gemeindeebene für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen der NFA überprüft. Dabei richtet sich die Struktur strikt nach dem Bundesgesetz zur NFA.¹⁴ Im Kapitel 2.3 werden die einmaligen finanziellen Auswirkungen dargestellt und im Kapitel 2.4 wird dargelegt, in welchen Bereichen infolge der NFA-Umsetzung Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Im Kapitel 3 werden die wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bereiche zusammengeführt und in einer NFA-Globalbilanz für den Kanton Basel-Landschaft aus Sicht der Baslerbieter Regierung ausgewiesen (Referenzjahr 2004). Zudem werden die einmaligen finanziellen Auswirkungen und die Gesetzes- und Dekretsanpassungen zusammen gefasst.

¹³ 1. NFA-Botschaft: Botschaft vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) (Bundesblatt Nr. 12, 26. März 2002, Seite 2291ff); 2. NFA-Botschaft: Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA (Bundesblatt Nr. 42, 25. Oktober 2005, Seite 6029ff);

3. NFA-Botschaft: Botschaft vom 8. Dezember 2006 zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA (Bundesblatt 2007).

¹⁴ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (Bundesblatt Nr. 41, 17. Oktober 2006, Seite 8341ff), vgl. Beilage 3.

2.2 Wiederkehrende finanzielle und rechtliche Auswirkungen

BG¹⁵-1. Zivilgesetzbuch

BG-1.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher wurden die Aktivitäten der Amtlichen Vermessung zwischen Bund (Eidgenössische Vermessungsdirektion) und Kanton in einem vierjährigen Leistungsauftrag und der daraus resultierenden jährlichen Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung berücksichtigte den möglichen Bundeskredit und kantonalen Budgetbeitrag. Die Beiträge des Bundes an die Kantone schlossen Finanzkraftzuschläge ein.

Neu soll diese bereits NFA-konforme Lösung über jährliche Programmvereinbarungen beim Bund gesetzlich verankert werden. Die Finanzkraftzuschläge entfallen.

BG-1.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden¹⁶

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-1 Bundes-VO	Zivilgesetzbuch	VSD		X	-65	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Bundesbeiträge zugunsten des Kantons Basel-Landschaft erhöhen sich. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-1.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-2. Strafgesetzbuch

BG-2.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher schrieb der Bund den Kantonen nicht vor, dass sie den ihnen obliegenden Strafvollzug einheitlich durchzuführen haben.

Neu verlangt das Strafgesetzbuch, dass die Kantone einen einheitlichen Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gewährleisten müssen.

BG-2.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-2	Strafgesetzbuch	JPMD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der einheitliche Vollzug ist bereits gewährleistet. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine Folgekosten zu erwarten. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

¹⁵ Die Abkürzung "BG" steht für Bundesgesetz.

¹⁶ "Keine finanziellen Auswirkungen" wird jeweils mit "-" oder "0" gekennzeichnet. "-" bedeutet, dass theoretisch keine finanziellen Auswirkungen möglich sind. "0" bedeutet, dass theoretisch finanzielle Auswirkungen möglich sind, diese aber erwartungsgemäss +/- 0 betragen.

BG-2.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-3. Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

BG-3a.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher und auch weiterhin obliegen Bau und Betrieb der Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen primär den Kantonen. Sie entscheiden, ob und welche Anstalten wo gebaut werden, während der Bund Beiträge an den Bau solcher Einrichtungen zahlt. Die Projektorganisation NFA beurteilte die bisherige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie die Ausgestaltung der Bundessubventionen als zweckmässig.

Neu gelten aber strengere Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen, indem der Bund einen klaren Bedarfsnachweis für den Bau von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs verlangt, der auf einer verbindlichen kantonalen oder interkantonalen Planung basiert.

BG-3a.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	JPMD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft vermag die strengeren Voraussetzungen ohne Folgekosten zu erfüllen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-3a.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-3b.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund Betriebsbeiträge an die einzelnen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe geleistet.

Neu kann der Bund die Betriebsbeiträge in Form einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zu Gunsten der beitragsberechtigten Heime als Pauschalabgeltung leisten.

BG-3b.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	BKSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das Gefäss für Bundesbeiträge verändert sich, nicht aber deren Umfang. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Für den Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte ergeben sich weder zusätzliche Be- noch Entlastungen.

BG-3b.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-4. Berufsbildungsgesetz

BG-4.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu werden die Bundesbeiträge nach der Anzahl Personen, die sich in der beruflichen Grundausbildung befinden, bemessen.

BG-4.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-4	BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)	BKSD		X	-2'399	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Bundesbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft erhöhen sich. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-4.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-5. Universitätsförderungsgesetz

BG-5.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Investitionsbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu entfallen auch im Bereich der Hochschulförderung die so genannten Finanzkraftzuschläge.

BG-5.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-5	BG über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz)	BKSD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Ab 1. Januar 2007 (rückwirkend) wird der Kanton Basel-Landschaft mit dem Kanton Basel-Stadt in allen Teilen gleichberechtigter Trägerkanton der Universität Basel, sofern der Baselbieter Souverän dem Geschäft in der Abstimmung vom 11. März 2007 zustimmt. Der Wegfall der Finanzkraft als Bemessungskriterium birgt für den Kanton Basel-Landschaft weder eine Be- noch Entlastung. Aufgrund der hohen Finanzkraft von Basel-Stadt, dem bisherigen Trägerkanton der Universität Basel, erhielt dieser bislang keine Finanzkraftzuschläge. Folglich haben die entfallenden Finanzkraftzuschläge keine Auswirkungen auf die Universität Basel.

und den Kanton Basel-Landschaft als Mitträger und Mitfinanzierer der Universität Basel. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-5.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-6. Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

BG-6.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher konnte der Bund Lehrmittel für Turnen und Sport herausgeben und den freiwilligen Schulsport subventionieren.

Neu zieht sich der Bund aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule zurück.

BG-6.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-6	BG über die Förderung von Turnen und Sport	BKSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Kanton Basel-Landschaft besteht kein vom Bund subventioniertes Angebot des freiwilligen Schulsports. Folglich führt der Rückzug des Bundes zu keinen finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-6.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-7. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

BG-7.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher unterstützte der Bund Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege, indem er an die Kosten der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, der Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, von Ortsbildern, von geschichtlichen Stätten oder Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 35% gewährte. Wesentliches Kriterium war die Finanzkraft der Kantone.

Neu gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern. Wesentliches Kriterium ist die Wirksamkeit der Massnahme.

BG-7.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BUD		X	100	-
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BUD		X	320	0
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz	BKSD		X	100	-
Saldo					520	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Regierungsrat erwartet aufgrund der Umsetzung der Programmvereinbarungen (beinhaltet Mitteilung an Subventionsempfänger betreffend Subventionshöhe, Grundbucheintrag zugunsten des Bundes, Controlling [Rechenschaftsbericht an Bund, jährlich mehrfach] und Subventionsüberweisung) eine Mehrbelastung des Kantonshaushalts von 0.1 Mio. Franken (vgl. Zeile 1; kantonale Denkmalpflege). Der Mehraufwand teilt sich je zur Hälfte auf Sach- und Personalressourcen auf. Aufgrund des Übergangs zu Programmvereinbarungen rechnet der Regierungsrat weiter mit einer Reduktion der Bundesbeiträge an Naturschutzprojekte zu Lasten des Kantonshaushalts im Umfang von 0.3 Mio. Franken (vgl. Zeile 2; Natur- und Landschaftsschutz) und mit einer Reduktion der Bundesbeiträge an die Römerstadt Augusta Raurica zu Lasten des Kantonshaushalts im Umfang von 0.1 Mio. Franken (vgl. Zeile 3; Römerstadt Augusta Raurica). Die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-7.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-8. Militärgesetz

BG-8.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher waren die Kantone zuständig für die Beschaffung eines Teils der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen sowie für deren Unterhalt und deren Ersatz.

Neu liegen die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen allein in der Kompetenz des Bundes.

BG-8.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-8	Militärgesetz	JPMD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Für die Erfüllung der Beschaffungsaufträge des Bundes hat der Kanton Basel-Landschaft das notwendige Material beschafft und mit eigenem Personal verarbeitet. Teilweise wurden Arbeiten an regionale Kleinunternehmer und soziale Institutionen vergeben. Die Beschaffungsaufträge wurden vom Bund vollumfänglich entschädigt. Somit ergeben sich für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-8.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-9. Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

BG-9.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund seine Beiträge an die Schutzmassnahmen abgestuft nach der Finanzkraft des einzelnen Kantons.

Neu erfolgt die Beitragsleistung unabhängig von der Finanzkraft des einzelnen Kantons.

BG-9.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-9	BG über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten	JPMD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung ohne finanzielle Auswirkung für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Auch die Gemeindehaushalte werden keine Be- noch Entlastung erfahren.

BG-9.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-10. Subventionsgesetz

BG-10.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund die Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone in Form von Verfügungen oder Verträgen geleistet. Als Bemessungs- und Verteilkriterium diente die Finanzkraft.

Neu leistet er sie in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen. Die Programmvereinbarung regelt insbesondere die gemeinsam zu erreichenden Programmziele, die Beitragsleistung des Bundes sowie die Einzelheiten der Finanzaufsicht. Technische Bemessungs- und Verteilkriterien ersetzen das Kriterium Finanzkraft.

BG-10.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-10	BG über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)	FKD	X		0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung ohne finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-10.3 *Gesetzesanpassung*

Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes um die Zuständigkeit zum Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit dem Bund (vgl. § 1 Gesetzesentwurf).

BG-11. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

BG-11.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hatten die Kantone 70% der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund abzuliefern. Als Bemessungs- und Verteilkriterien dienten zu 13% die Finanzkraft und zu 17% das Steueraufkommen.

Neu haben die Kantone 83% dem Bund abzuliefern. Als Bemessungs- und Verteilkriterium dient nur noch das Steueraufkommen. Die Komponente Finanzkraft entfällt.

BG-11.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-11	BG über die direkte Bundessteuer	FKD		X	29'460	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die erhöhten Abgaben führen zu einer Belastung des Kantons Basel-Landschaft. Da der Kanton Basel-Landschaft finanzstark ist, vermag der Wegfall der Komponente Finanzkraft die Belastung aus den erhöhten Abgaben zu mildern. Die Belastung von 29.5 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-11.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-12. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

BG-12.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer 12% betragen. Als Bemessungs- und Verteilkriterien dienten die Wohnbevölkerung und die Finanzkraft der Kantone je zur Hälfte.

Neu beträgt der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer 10%. Als Bemessungs- und Verteilkriterium dient die Wohnbevölkerung. Das Kriterium Finanzkraft entfällt.

BG-12.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-12	BG über die Verrechnungssteuer	FKD		X	-4'566	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Mindereinnahmen, die sich durch die Senkung des Anteils der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 auf 10% ergeben, werden durch den Wegfall der Komponente Finanzkraft als Bemessungs- und Verteilkriterium mehr als kompensiert. Der Kantonsanteil am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer erhöht sich. Die Entlastung von 4.6 Mio. Franken

geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-12.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-13. Alkoholgesetz

BG-13.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher wurden gemäss Alkoholgesetz (Artikel 73 Absatz 1) durch den Bund an die Kantone delegierte Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Alkoholgesetzes (Förderung des Kartoffelanbaus in Berggebieten und Hanglagen) nach einem Schlüssel entschädigt, der nach Finanzkraft der Kantone abgestuft war.

Neu entfällt die Abstufung der Entschädigung nach Finanzkraft.

BG-13.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-13	Alkoholgesetz	VSD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

An den Kanton Basel Landschaft wurden bisher und werden künftig keine diesbezüglichen Aufgaben durch den Bund übertragen. Der Kanton hat und wird deshalb unter diesem Titel keine Entschädigungen erhalten. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-13.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-14. Bundesgesetz über den Wasserbau

BG-14.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Abgeltungen an die Kantone von mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Neu werden die Finanzhilfen und Abgeltungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, welche mit den Kantonen geschlossen werden, geleistet.

BG-14.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-14	BG über den Wasserbau (Hochwasserschutz)	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Auswirkungen des Übergangs zu Programmvereinbarungen sind noch nicht bezifferbar. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands wird mit Beiträgen in etwa derselben Grössenordnung wie bis anhin gerechnet, wodurch für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen

Auswirkungen erwartet werden. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-14.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-15. Wasserrechtsgesetz

BG-15.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung ausgerichtet, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung waren. Bei der Festsetzung der Abgeltung wurde die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.

Neu wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen nicht mehr berücksichtigt.

BG-15.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-15	BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist gegenwärtig kein Objekt vorhanden, bei welchem aufgrund einer Erhaltung und Unterschutzstellung die Wasserkraftnutzung ganz oder teilweise reduziert werden müsste. Aus diesem Grund ist der Kanton Basel-Landschaft von der NFA-bedingten Änderung des Wasserrechtsgesetzes auch finanziell nicht betroffen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-15.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-16. Bundesgesetz über die Nationalstrassen

BG-16.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher war Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Finanzierung durch den Bund war abgestuft je nach der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft.

Neu gehen Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen vollständig auf den Bund über. Entsprechend erhalten die Kantone auch keine Bundesbeiträge im Bereich der Nationalstrassen mehr. Betreffend die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts schliesst der Bund mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

BG-16.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-16	BG über die Nationalstrassen betr. Bau-, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen	BUD	X		-7'500	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen ist neu eine Bundesaufgabe, wodurch der Kanton Basel-Landschaft entlastet wird. Je nach Schätzmethode ergibt sich aufgrund des heutigen Kenntnisstands eine Entlastungsbandbreite von 3 bis 12 Mio. Franken. Die Entlastung von 7.5 Mio. Franken entspricht dem arithmetischen Mittel und geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die Kantone können sich neu für eine Gebietseinheit bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung trägt der Kanton für diese Gebietseinheit das unternehmerische Risiko sowie teilweise auch die Haftpflicht. Zum heutigen Zeitpunkt kann die finanzielle Auswirkung nicht abschliessend beurteilt werden. Hinsichtlich der Gründung einer Organisation für den Nationalstrassenunterhalt in der Nordwestschweiz wird dem Landrat eine separate Vorlage unterbreitet werden. Die bereits bekannten einmaligen finanziellen Auswirkungen im Bereich Nationalstrassen, welche sich aus dem unentgeltlichen Übergang von Nationalstrassen und Autobahnwerkhof Sissach an den Bund ergeben, sind im Kapitel 2.3.1 dargestellt.

BG-16.3 Gesetzesanpassung

Anpassung des Strassengesetzes betreffend Aufhebung der kantonalen Nationalstrassenzuständigkeit sowie Festlegung der Kompetenz des Regierungsrates, mit dem Bund Leistungsvereinbarungen über den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Nationalstrassen abzuschliessen, und eine Organisation zu gründen oder einer Organisation beizutreten, die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund über diesen Unterhalt abschliesst (vgl. § 2 Gesetzesentwurf). Aufhebung der landrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (vgl. § 1 Dekretsentswurf).

BG-17. Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

BG 17.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund aufgrund eines komplizierten Verteilschlüssels Beiträge für die Luftreinhaltung an die Kantone ausgerichtet, welche zwischen 50-90% variierten.

Neu werden die Bundesbeiträge pauschalisiert ausbezahlt.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-17	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Luftreinhaltung	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Hinblick auf die NFA war ursprünglich geplant, den Kantonen einen Pauschalbetrag von Fr. 3.50 pro Kopf zu entrichten. Dies hätte für den Kanton Basel-Landschaft eine Entlastung von ca. 0.75 Mio. Franken pro Jahr bedeutet. Mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03/04) wurden diese Bundesbeiträge und somit auch die entlastende Wirkung für den

Kanton Basel-Landschaft jedoch bereits vorweg genommen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund an den Kosten für die an den Strassen oder an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Verwendung des Reinertrags des Treibstoffzolls für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr beteiligt. Während sich der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemessen hat, waren bei der Sanierung im Bereich des übrigen Strassennetzes die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.

Neu werden für den Umweltschutz an National- und Hauptstrassen Beiträge aus dem Nationalstrassenbudget resp. Globalbeiträge eingesetzt, während beim übrigen Strassennetz die Mittelzuteilung auf der Grundlage von Programmvereinbarungen erfolgt (vgl. BG-22 Umweltschutzgesetz).

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-17	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Diese Änderungen sind bereits per 1.1.2004 als Sofortmassnahme im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03) in Kraft getreten. Infolge der NFA fallen für den Kanton Basel-Landschaft somit keine finanziellen Auswirkungen an. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat der Bund Neu- und Ausbauten von Hauptstrassen gemäss dem vom Bundesrat festgelegten Netz subventioniert, während Unterhalt und Betrieb Sache der Kantone war. Die Subventionssätze waren abgestuft nach dem Interesse der Kantone, der Finanzkraft, den Strassenlasten sowie den Kosten des Bauvorhabens.

Neu werden die Beiträge an die Kantone an die Kosten der Hauptstrassen in Form von Globalbeiträgen geleistet. Die Globalbeiträge bemessen sich nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke, der Höhenlage und dem Bergstrassencharakter.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-17	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Hauptstrassen	BUD		X	15'000	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die sich abzeichnende "NFA-Minimalvariante Globalbeiträge an Hauptstrassen" sieht eine Kürzung der Bundesbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft im Umfang von mittelfristig durchschnittlich 15 Mio. Franken vor (Bsp.: Bundesbeiträge im Zusammenhang mit Verkehrstrennungsmassnahmen betreffend Waldenburgerbahn in Oberdorf). Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat der Bund die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen, die Verlegung von Bahngleisen oder Strassen zur räumlichen Trennung von motorisiertem Privatverkehr und schienengebundenem Verkehr der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und Massnahmen zur Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen unterstützt.

Neu werden nur noch Beiträge für die Erstellung privater Anschlussgleise (vgl. auch BG-20 Bundesgesetz über die Anschlussgleise) ausgerichtet und der Bundesbeitragssatz von 12 auf 10% reduziert.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-17	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen (inkl. Trasseebauten)	BUD		X	-100	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der neue Verteilschlüssel und die Reduktion des Beitragssatzes von 12 auf 10% bei den nicht werkgebundenen Bundesbeiträgen führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer marginalen Entlastung in der Höhe von 0.1 Mio. Franken. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund nicht an Investitionen zu Gunsten des Ortsverkehrs im städtischen Rahmen beteiligt.

Neu werden Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen geleistet. Die Beiträge werden an die Kantone zu Händen der Trägerschaften ausgerichtet.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-17	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Agglomerationsverkehr	BUD	X		-15'000	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Ausführungsgesetzgebung zur NFA verlangt, dass die Kantone für grössere Tiefbauprojekte ein Agglomerationsprogramm beim Bund einreichen müssen. Der Bund kann gestützt auf Art. 3 ^{bis} des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer Mittel für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen entrichten. Aufgrund dessen ist damit zu rechnen, dass die Kürzung der Bundesbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft im Umfang von mittelfristig durchschnittlich 15 Mio. Franken im Bereich der Hauptstrassen ganz oder teilweise durch das Agglomerationsprogramm wieder kompensiert werden kann. Diese Entlastung ist in der Globalbilanz des Bundes (siehe Kapitel 1.2) nicht berücksichtigt.

BG-17.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Saldo BG-17 (BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
	X		-100	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Bundesbeiträge aus der zweckgebundenen Mineralölsteuer unterliegen grossen jährlichen Schwankungen. Gesamthaft würden die Veränderungen im Bereich der Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für den Kanton Basel-Landschaft rein rechnerisch zu einer marginalen Entlastung im Umfang von ca. 0.1 Mio. Franken führen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Kürzung der Bundesbeiträge aufgrund eines langjährigen durchschnittlichen Erfahrungswertes grob geschätzt 15 Mio. Franken pro Jahr im Bereich der Hauptstrassen durch das Agglomerationsprogramm wieder vollständig kompensiert werden könnte. Nur unter dieser Voraussetzung und unter Berücksichtigung der oben genannten Spezialeffekte könnte es rein rechnerisch und mittelfristig gesehen per saldo tendenziell zu einer Entlastung zu Gunsten des Kantonshaushalts kommen. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-17.3 Gesetzesanpassung

Das bundesrechtlich verlangte Agglomerationsprogramm bedingt die entsprechende Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (vgl. § 3 Gesetzesentwurf).

BG-18. Strassenverkehrsgesetz

BG-18.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher schrieb das Bundesrecht vor, dass für den kantonalen Polizeidienst auf den Autobahnen Zuständigkeitsabschnitte gebildet werden müssen, die mit den Strassenunterhaltsabschnitten übereinstimmen.

Neu fallen die heutigen Strassenunterhaltsabschnitte weg, weshalb in der Gesetzesbestimmung über die Bildung von polizeilichen Zuständigkeitsabschnitten auch der Hinweis auf die Unterhaltsabschnitte entfallen ist. Damit können die Kantonspolizeien auf Autobahnen neu das Gebiet des ganzen Nachbarkantons oder mehrerer Kantone bedienen.

BG-18.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-18	Strassenverkehrsgesetz	JPMD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich hier um eine formelle Anpassung ohne finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-18.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-19. Eisenbahngesetz

BG-19.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher lag der zweckgebundene Finanzierungsanteil des Bundes bei durchschnittlich 69%. *Neu* beteiligt sich der Bund, unabhängig von der Finanzkraft der Kantone, mit insgesamt 50% an der Abgeltung der gemeinsam mit den Kantonen bestellten Angebote im Regionalverkehr.

BG-19.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-19	Eisenbahngesetz (Öffentlicher Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr)	BUD		X	2'660	2'660

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Finanzierungsanteil der Kantone nimmt zu. Für den Kanton Basel-Landschaft führt dies zu einer geschätzten jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung von brutto 5.32 Mio. Franken. Gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480) tragen Kanton und Gemeinden die Belastung von 5.32 Mio. Franken je zur Hälfte, d.h. zu jeweils 2.66 Mio. Franken.

BG-19.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-20. Bundesgesetz über die Anschlussgleise

BG-20.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Kosten der Erstellung privater Anschlussgleise in der Höhe von 40-80% der anrechenbaren Kosten.

Neu leistet der Bund Beiträge von höchstens 60% der anrechenbaren Kosten (vgl. auch BG-17 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer).

BG-20.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-20	BG über die Anschlussgleise	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Regierungsrat erwartet aufgrund des veränderten Beteiligungsschlüssels keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-20.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-21. Luftfahrtgesetz

BG-21.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund die Möglichkeit gehabt, zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25% der Baukosten für die Verbesserung oder Erweiterung der Flughäfen in Basel-Mühlhausen, Genf und Zürich zu gewähren.

Neu besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

BG-21.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-21	Luftfahrtgesetz	FKD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Demgemäss sind weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalte von dieser Änderung betroffen.

BG-21.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-22. Umweltschutzgesetz

BG-22.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat sich der Bund für Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen beteiligt.

Neu verweist das Umweltschutzgesetz betreffend die Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und bei Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden, detaillierter auf das Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer. Der Umweltschutz an Nationalstrassen wird über das Nationalstrassenbudget finanziert. Betreffend die Hauptstrassen sind Beiträge Bestandteil der Globalbeiträge nach Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-22	Umweltschutzgesetz betr. Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Umweltschutz an bestehenden National- und Hauptstrassen sowie bei Bau und Ausbau solcher Strassen wird über das Nationalstrassenbudget beziehungsweise über die Globalbeiträge für Hauptstrassen finanziert. Es gelten die Vorschriften nach dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (vgl. BG-17). Die Beteiligung des Bundes für Lärm- und Schallschutzmassnahmen am übrigen Strassennetz erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Der Übergang zu Globalbeiträgen führt für den Kanton Basel-Landschaft zu keinen finanziellen Auswirkungen. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher hat sich der Bund für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes mit 20-35% beteiligt; massgeblich für die Beitragsbemessung war die Finanzkraft des Kantons sowie die Kosten der Sanierung.

Neu leistet der Bund Beiträge für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes (d.h. nicht National- und Hauptstrassen, für diese vgl. BG-17) auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-22	Umweltschutzgesetz betr. Lärmschutz	BUD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Infolge der NFA fallen die Bundesbeiträge in diesem Bereich um 0.02 Mio. Franken geringer aus. Da diese Änderung bereits per 1.1.2004 als Sofortmassnahme im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm des Bundes (EP 03) vorweggenommen wurde, sind für den Kanton Basel-Landschaft infolge der NFA keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-22.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Saldo BG-22 (Umweltschutzgesetz)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft gesehen, haben die Veränderungen im Bereich Umweltschutz für den Kanton Basel-Landschaft keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-22.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-23. Gewässerschutzgesetz

BG-23.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund Beiträge und Subventionen an Abwasserreinigungsanlagen, an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Emissionen von Stoffen in Gewässern und an Ermittlungen der Ursachen einer ungenügenden Qualität eines wichtigen Gewässers oder an Ermittlungen von nutzbaren Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung nach einer im Gesetz definierten Quote geleistet.

Neu liegt die strategische Führung bei wichtigen Aufgaben beim Bund. Die Abgeltungen werden neu auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt, wobei Voraussetzung ist, dass die Mittel wirkungsorientiert eingesetzt werden.

BG-23.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-23	Gewässerschutzgesetz	BUD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Kantonsintern wird dieser Teil gebührenfinanziert abgewickelt. Es ergibt sich per saldo keine finanzielle Auswirkung auf den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-23.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-24. Bundesgesetz über die AHV

BG-24a.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher mussten die Kantone 3.64% der Ausgaben der AHV finanzieren.

Neu entfällt die Mitfinanzierung der AHV durch die Kantone.

BG-24a.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-24	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	FKD		X	-54'757	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang der AHV von Verbund- zu Bundesaufgabe wirkt sich für den Kanton Basel-Landschaft entlastend aus. Die Entlastung von 54.8 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG 24a.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-24b.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund gestützt auf Artikel 101^{bis} des AHV-Gesetzes (AHVG) zugunsten von Betagten Subventionen an private Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder kommunale Spitex-Organisationen. Diese Beiträge wurden für Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, für die Organisation von Kursen, für Hilfeleistungen / Haushalthilfen, für Hilfe bei der Körperpflege und für Mahlzeitendienste sowie für Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal ausgerichtet.

Neu liegt die Verantwortung für die Spitex vollumfänglich bei den Kantonen, während Bundesbeiträge gemäss Artikel 101^{bis} AVHG nur noch an gesamtschweizerisch tätige Organisationen ausgerichtet werden. Solange keine neue kantonale Finanzierungsregelung in Kraft ist, haben die Kantone die Subventionen an die Spitex-Organisationen nach den bisher geltenden Regeln gemäss Artikel 101^{bis} AVHG auszurichten. Keine Vorschriften bestehen zur Ausgestaltung und Umfang der kantonalen Finanzierungsregelung. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone, festzulegen, in welchem Umfang die heutigen Zahlungen des Bundes in die neue kantonale Finanzierungsregelung überführt werden sollen. Ebenfalls in der

Kompetenz der Kantone liegt die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden.

BG-24b.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-24	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	VSD	X		100	6'362

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Ohne die Schaffung einer neuen kantonalen Finanzierungsregelung führen diese Veränderungen für den Kanton zu einer Belastung von 6.5 Mio. Franken. Diese Belastung ergibt sich aus den wegfallenden Bundesbeiträgen an die kommunalen Spitex-Vereine (5.9 Mio. Franken), an die Spitex-Leistungen von kantonalen Sektionen gesamtschweizerischer Organisationen (Rotes Kreuz, Pro Senectute; total 0.5 Mio. Franken) und an die kantonale Spitex-Koordinationsstelle (0.1 Mio. Franken). Da die örtliche Spitex nach kantonalem Spitexgesetz (SGS 903) eine Gemeindeaufgabe ist, soll in Anlehnung an das neue Bundesgesetz über die AHV eine neue kantonale Finanzierungsregelung für den Spitexbereich geschaffen werden (vgl. 24b.3). Gemäss dieser übernehmen die Gemeinden die wegfallenden Bundesbeiträge an die Spitex-Organisationen in der Höhe von 6.4 Mio. Franken und finanzieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich ungedeckten Kosten der Spitex vollständig. Der Kanton seinerseits betreibt nach § 9 Spitexgesetz die kantonale Spitex-Koordinationsstelle und übernimmt den entsprechenden Bundesbeitrag in der Höhe von 0.1 Mio. Franken, solange keine generelle Anpassung der Aufgabenteilung im Spitex-Bereich erfolgt (vgl. Kapitel C, Unterkapitel 5).

BG-24b.3 Gesetzesanpassung

Das Gesundheitsgesetz wird um eine Bestimmung ergänzt, wonach die Gemeinden die wegfallenden Bundesbeiträge übernehmen (vgl. § 4 Gesetzesentwurf; neuer § 43 Absatz 3 Gesundheitsgesetz). Zusammen mit dem Spitexgesetz bzw. im Falle seiner Aufhebung (vgl. Kapitel C, Unterkapitel 5) zusammen mit den neuen Absätzen 1 und 2 von § 43 Gesundheitsgesetz stellt diese Bestimmung eine kantonale Finanzierungsregelung für die Spitex im Sinne der Übergangsbestimmung zu Artikel 101^{bis} AVHG dar. Zudem wird die landrätliche Verordnung über die Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen aufgehoben (vgl. § 2 Dekretsentwurf).

BG-25. Bundesgesetz über die IV

BG-25a.1 Änderung des Bundesrechts "Sonderschulung"

Bisher beteiligte sich die Invalidenversicherung an den Kosten der Sonderschulung (Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge, Individualbeiträge).

Neu zieht sich die IV aus der Sonderschulung zurück. Die Kantone sind zur Schulung von Kindern mit Behinderungen gemäss Auftrag in der Bundesverfassung verpflichtet. Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren ab 2008.

BG-25a.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-25	keine Bundesgesetzgebung mehr	BKSD		X	20'339	5'619

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Rückzug der IV aus der Sonderschulung führt für den Kanton Basel-Landschaft durch den Ausfall der Betriebs- und Individualbeiträge zu einer Belastung von 25.9 Mio. Franken. Davon entfallen 20.3 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und 5.6 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte. Die Belastung des Kantonshaushalts (Kanton: Schulträger Sonderschulung) ergibt sich aufgrund der entfallenden Beiträge an Unterricht, pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Fahrtkosten. Die Belastung der Gemeindehaushalte (Gemeinden: Schulträger Kindergarten und Primarschule) ergibt sich aus zwei Quellen. Erstens aus dem Wegfall der pauschalen Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbereich für die Sprachheilbehandlung (Logopädie) im Umfang von 2.4 Mio. Franken. Zweitens aus dem Wegfall der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Schulheimen im Umfang von 3.2 Mio. Franken, welche die Gemeinden im Rahmen der stationären Jugendhilfe dem Kanton nach § 36 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes (SGS 850) vergüten.

BG-25a.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-25b.1 Änderung des Bundesrechts IVG

Bisher errichteten die Kantone gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG Artikel 54) kantonale IV-Stellen. Sie beteiligten sich mit einem Anteil von 12.5% an den Gesamtausgaben der IV.

Neu sorgt der Bund für die Errichtung kantonaler IV-Stellen, indem er mit den Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung abschliesst. Die Errichtung durch die Kantone hat in der Form einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu erfolgen. Im Gegenzug entfallen die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung.

BG-25b.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-25	BG über die Invalidenversicherung	FKD		X	-71'433	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang der IV von Verbund- zu Bundesaufgabe wirkt sich für den Kanton Basel-Landschaft entlastend aus. Die Entlastung von 71.4 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-25b.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-25c.1 *Änderung des Bundesrechts 'Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe'*

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Behinderter. Die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel erhielt auf dieser Grundlage Subventionen für die Studiengänge Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

Neu richtet das Bundesamt für Sozialversicherung keine Beiträge mehr an die Fachhochschulen und höheren Fachschulen aus.

BG-25c.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-25	BG über die Invalidenversicherung	BKSD		X	0	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes und dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die Grundlage für die Integration des gesamten Fachbereichs Soziale Arbeit in Bundeskompetenz gelegt. Ab 2008 soll die Soziale Arbeit den übrigen Fachhochschulbereichen gleichgestellt werden. Die entfallenden Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherung werden somit voraussichtlich weitgehend durch die Beiträge des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie kompensiert werden. Daher wird davon ausgegangen, dass sich keine Folgekosten für den Kanton Basel-Landschaft ergeben. Der Kantonshaushalt wird weder be- noch entlastet. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-25c.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-26. Bundesgesetz über die Krankenversicherung

BG-26.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher wurden die jährlichen Prämienverbilligungsbeiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Bundesrat setzte die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach der Wohnbevölkerung, der Finanzkraft sowie nach der Anzahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie deren Familienangehörigen fest. Ein Kanton durfte den von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50% kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wurde im gleichen Verhältnis gekürzt.

Neu beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung mit einem Betrag, der 25% der Gesundheitskosten für 30% der Bevölkerung entspricht. Der Gesamtbetrag wird gemäss der Wohnbevölkerung auf die Kantone aufgeteilt.

BG-26.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-26	BG über die Krankenversicherung	FKD		X	9'717	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Kanton hat im Jahr 2004 nach geltendem Recht einen Bundesbeitrag von 59.2 Mio. Franken erhalten. Dazu kommt ein Anteil von 6.4 Mio. Franken an den 200 Mio. Franken, um die der Bund seine Beträge mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes erhöht und in die Globalbilanz eingerechnet hat. Somit ergibt sich für den Kanton in der Globalbilanz 2004 ein Bundesbeitrag von insgesamt 65.6 Mio. Franken. Diesem steht der für 2004 gemäss NFA-Neuregelung berechnete Bundesbeitrag von 55.9 Mio. Franken gegenüber. Die Differenz von 9.7 Mio. Franken entspricht der ausgewiesenen Belastung des Kantons. Diese geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-26.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-27. Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

BG-27.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher trugen der Bund zu zwei Dritteln und die Kantone zu einem Drittel diejenigen Kosten, die nicht durch die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber abgedeckt wurden (2004 rund 30%). Die Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) wurden zur Reduktion der Beiträge der Kantone verwendet, wobei bei der Verteilung auf die einzelnen Kantone einerseits die Finanzkraft und andererseits die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt wurden. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher keine Subventionen erhalten.

Neu wird bei der Verteilung der Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 FLG nur noch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Die Komponente Finanzkraft entfällt als Bemessungs- und Verteilkriterium.

BG-27.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-27	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	FKD		X	-24	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, kann der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton Subventionen erwarten. Die Entlastung im Umfang von 0.02 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-27.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-28. Arbeitslosenversicherungsgesetz

BG-28.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher beteiligten sich die Kantone mit einem Betrag, der 0.05% der von der Beitragspflicht

erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzte die Anteile der Kantone in einem Verteilschlüssel fest; er berücksichtigte dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wurde den Kantonen von ihrer Vergütung abgezogen.

Neu soll der Finanzausgleich über ein separates Instrument abgewickelt werden, bei welchem die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone erfolgt.

BG-28.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-28	BG über die oblig. Arbeitslosenversicherung	VSD		X	-104	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Transferzahlung zugunsten des Kantons Basel-Landschaft erhöht sich. Die Entlastung von 0.1 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG 28.3 Gesetzesanpassung

Keine.

BG-29. Landwirtschaftsgesetz

BG-29.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Beiträge an Meliorationsprojekte.

Neu wird der Kanton bei grösseren Projekten (z.B. Gesamtmeliorationen) den Bundesbeitrag mittels Programmvereinbarungen in einem Beschluss auslösen können.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-29	BG über die Landwirtschaft	VSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das Gefäss für Bundesbeiträge verändert sich, nicht aber deren Umfang. Somit sind für den Kanton Basel-Landschaft keine Folgekosten zu erwarten. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

Bisher waren die Kantone die Träger der Landwirtschaftlichen Beratungszentralen in Lindau (ZH) und Lausanne und bezahlten zusammen 1.5 Mio. Franken pro Jahr. Andererseits subventionierte der Bund die kantonale landwirtschaftliche Beratung.

Neu wird der Bund die Kosten für die beiden Landwirtschaftlichen Beratungszentralen in Lindau (ZH) und Lausanne fast vollständig übernehmen. Ein kleiner Jahresbeitrag wird weiter-

hin von den Kantonen zu entrichten sein. Die Kantone werden zudem die gesamten Kosten für die kantonale landwirtschaftliche Beratung übernehmen.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-29	BG über die Landwirtschaft	VSD		X	50	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Bund übernimmt die Kosten der Beratungszentralen. Für den Kanton Basel-Landschaft resultiert eine Entlastung im Umfang von 0.04 Mio. Franken. Andererseits fallen die Bundesbeiträge an die kantonale landwirtschaftliche Beratung weg. Dies resultiert in einer Belastung im Umfang von 0.09 Mio. Franken. Netto resultiert für den Kanton Basel-Landschaft somit eine Belastung im Umfang von 0.05 Mio. Franken. Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Bisher zahlten die Kantone Beiträge an die schweizerischen Tierzuchtorganisationen. *Neu* übernimmt der Bund die folgenden Beiträge der Kantone: Herdenbucheinträge, Leistungsprüfungen und Exterieurbeurteilungen der Tiere.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-29	BG über die Landwirtschaft	VSD	X		-220	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Bund übernimmt die Kosten der Herdenbucheinträge, Leistungsprüfung und Exterieurbeurteilungen der Tiere. Dies resultiert für den Kanton Basel-Landschaft in einer Entlastung im Umfang von 0.22 Mio. Franken. Diese Entlastung geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-29.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Saldo BG-29 (BG über die Landwirtschaft)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
	X		-170	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im Bereich der Landwirtschaft für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Entlastung im Umfang von 0.17 Mio. Franken. Diese Entlastung geht vollumfänglich zugunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-29.3 *Gesetzesanpassung*

Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend Tierzucht (vgl. § 5 Gesetzesentwurf).

BG-30. Waldgesetz

BG-30.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher erfolgten Beitragszahlungen des Bundes als Abgeltung und Finanzhilfen auf der Basis von objektbezogenen Einzelprojekten mit Laufzeiten von 4 bis 10 Jahren. Die Beiträge des Bundes an die Kantone schlossen Finanzkraftzuschläge ein.

Neu werden die Einzelprojekte abgelöst durch Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen. Anstatt bis zu 20 Projekte werden maximal vier Programmvereinbarungen mit einer Laufzeit von je 4 Jahren abgeschlossen, welche die Ziele, die Kontrollgrössen und die Unterstützungsbeiträge definieren. Die Finanzkraftzuschläge entfallen.

BG-30.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-30	Waldgesetz	VSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Als finanzstarker Kanton erhielt der Kanton Basel-Landschaft mit den Bundesbeiträgen bisher keine Finanzkraftzuschläge. Der Bundesbeitrag an den Kanton Basel-Landschaft bleibt trotz Wegfall der Finanzkraftzuschläge in etwa unverändert. Der Kantonshaushalt und die Gemeindehaushalte werden weder be- noch entlastet.

BG-30.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-31. Jagdgesetz

BG-31.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher beteiligte sich der Bund an den Kosten der Kantone für eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung unter Mitberücksichtigung der Finanzkraft der betreffenden Kantone.

Neu wird die Abstimmung nach Finanzkraft gestrichen.

BG-31.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-31	Jagdgesetz	VSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Schutzzonen wird der Kanton Basel-Landschaft von dieser Änderung nicht berührt. Weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalte sind betroffen.

BG-31.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-32. Bundesgesetz über die Fischerei

BG-32.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher war bei Projekten von Dritten eine kantonale Mitbeteiligung verlangt

Neu soll im Bereich Fischerei nur eine Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen erfolgen. Eine Mitbeteiligung der Kantone bei Projekten von Dritten wird aufgehoben, ebenso wird die Abstufung der Finanzhilfen des Bundes nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestrichen.

BG-32.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-32	BG über die Fischerei	VSD		X	-	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Projekte ist der Kanton Basel-Landschaft von dieser Änderung nicht berührt. Weder der Kantonshaushalt noch die Gemeindehaushalte sind betroffen.

BG-32.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-33. Nationalbankgesetz

BG-33.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher wurde der Kantonsanteil am Nationalbankgewinn zu 5/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Wohnbevölkerung und zu 3/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzkraft verteilt.

Neu wird der den Kantonen zufallende Anteil unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung verteilt.

BG-33.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-33	Nationalbankgesetz	FKD		X	-9'928	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium entfällt, vermag der Kanton Basel-Landschaft als finanzstarker Kanton zu profitieren. Sein Kantonsanteil an den Nationalbankgewinnen erhöht sich. Die Entlastung im Umfang von 9.9 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-33.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-A1. Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich

BG-A1.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher hat der Bund seine Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu wird sich die Bemessung nicht mehr nach der Finanzkraft richten. Zudem wird der Bund für die Stipendien der Sekundarstufe II keine Subventionen mehr leisten.

BG-A1.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-Anhang 1	BG über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich	BKSD		X	810	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Wegfall der Subventionierung der Stipendien der Sekundarstufe II durch den Bund führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 0.85 Mio. Franken. Der Wegfall der Finanzkraft als Bemessungs- und Verteilungskriterium vermag diese Belastung geringfügig um 0.04 Mio. Franken zu mildern. Die Belastung im Umfang von 0.81 Mio. Franken geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

BG-A1.3 *Gesetzesanpassung*

Keine.

BG-A2. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

BG-A2.1 *Änderung des Bundesrechts*

Bisher leistete der Bund Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten der Behindertenhilfe aus den Geldern der Invalidenversicherung. Die Qualitätsüberprüfung und Bedarfsplanung wird durch den Bund geregelt.

Neu zieht sich der Bund bzw. die IV aus der Institutionenfinanzierung (Kollektivbeiträge) zurück. Die Kantone übernehmen die Aufgabe gemäss den Regelungen des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen. Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren ab 2008. Das kantonale Behindertenkonzept muss vom Bundesrat genehmigt werden.

BG-A2.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-Anhang 2	BG über die Institutionen zur Förderung der sozialen Eingliederung von invaliden Personen	BKSD	X		48'649	-

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Der Übergang des Aufgabenbereichs betreffend Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen von einer Verbund- zu einer Kantonsaufgabe führt für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Belastung im Umfang von 48.6 Mio. Franken. Diese Belastung geht vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die Belastung von 48.6 Mio. Franken wurde auf Basis einer Erhebung durch die schweizerische Projektleitung NFA bei allen Kantonen über die Betriebsbeiträge für das Jahr 2004 berechnet. Die oben ausgewiesene Belastung im Umfang von 48.6 Mio. Franken berücksichtigt die Belegung an einem Stichtag inklusive interkantonalem Austausch. Sie berücksichtigt nicht die Baubeiträge, weil diese situativ anfallen und im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen ist, bei privaten Trägerschaften Investitionen als Teil der Betriebskosten zu finanzieren.

BG-A2.3 Gesetzesanpassung

Ergänzung des Sozialhilfegesetzes betreffend Anerkennung von Behinderteneinrichtungen auf der Basis des neuen Bundesrechts (vgl. § 6 Gesetzesentwurf).

BG-A3. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)

BG-A3.1 Änderung des Bundesrechts

Bisher teilten sich der Bund und die Kantone die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL), wobei je nach Finanzkraft unterschiedliche Verteilschlüssel zur Anwendung kamen. Im Jahr 2004 leistete der Bund an die EL im Kanton Basel-Landschaft einen Beitrag von 12%.

Neu übernimmt der Bund 5/8 der Kosten für die Existenzsicherung, 3/8 verbleiben beim Kanton. Zudem übernehmen die Kantone vollständig die Finanzierung der Kosten eines Heimaufenthalts, soweit diese über die Existenzsicherung hinausgeht, sowie die Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		-5'616	-11'934

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Erhöhung der Bundesbeiträge von bisher 12 auf 62.5% (entspricht 5/8-Anteil), resultiert für den Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Existenzsicherung eine Entlastung von 17.55 Mio. Franken. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt diese Entlastung zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 5,6 Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 12.0 Mio. Franken) (SGS 833). Die finanziellen Konsequenzen aus der Übernahme der Kosten eines Heimaufenthalts, soweit diese über die Existenzsicherung hi-

nausgehen, sind im Rahmen der 2. Zwischenergebnistabelle (vgl. Zeile 1 der Zwischenergebnistabelle) dargelegt und betragen für den Kanton Basel-Landschaft im EL-Bereich zusätzlich 32.5 Mio. Franken. Die Kosten aus der Finanzierung der Krankheits- und Behindernungskosten sind im Rahmen der 3. Zwischenergebnistabelle dargelegt und betragen für den Kanton Basel-Landschaft im EL-Bereich zusätzlich 0.7 Mio. Franken.

Bisher war die jährliche EL für alle Bezügerinnen und Bezüger begrenzt. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen wurde die Deckungslücke, welche aufgrund der Limitierung der EL bei den ungedeckten Heimkosten entstand, durch Gemeindebeiträge nach kantonalem Recht gedeckt. Die Finanzierung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstätten der Behindertenhilfe erfolgte bisher zu einem bedeutenden Teil durch direkte Beiträge der Invalidenversicherung an die Institution. Die Restkosten bezahlten die Bewohnerinnen und Bewohner. Waren diese dazu nicht in der Lage, leistete der Kanton bedarfsabhängige Beiträge. In ganz wenigen Fällen halten sich Menschen mit Behinderungen in Behindertenheimen auf, die keine IV-Betriebsbeiträge erhalten. Bisher übernahm die Sozialhilfe allfällige Restkosten, die in diesem Zusammenhang anfielen.

Neu besteht für Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, kein Höchstbetrag mehr für die jährliche EL. Es werden die vollen Tagestaxen, welche allerdings vom Kanton begrenzt werden können, sowie ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt. Beiträge nach kantonalem Recht sind nur noch für Personen erforderlich, welche keine oder eine reduzierte EL erhalten. Dies betrifft insbesondere Angehörige von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz sowie Personen mit reduzierter EL aufgrund eines Vermögensverzichts (Schenkung).

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		10'399	22'099
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	BKSD	X		-4'400	-
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	(Gemeinden)	X		-	-19'184
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	(Gemeinden)	X		0	-300
Saldo Zwischenergebnis					5'999	2'615

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mit Inkrafttreten der NFA fällt die EL-Obergrenze und somit auch die Deckungslücke im Bereich der ungedeckten Heimkosten bei EL-Bezügern in Heimen weg. Die bisher bestehende Deckungslücke kann neu vollständig durch Eigenleistungen (Renten, andere Einkommen und EL) gedeckt werden. Die EL ersetzt somit weitgehend die bisher zusätzlichen Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen, die bisher zusätzlichen Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen und die bisher zusätzlichen Sozialhilfebeiträge an in Heimen lebende EL-Bezüger. Dies führt zu folgenden finanziellen Konsequenzen: Die EL-Beiträge an die ungedeckten Heimkosten der in Heimen lebenden EL-Bezüger nehmen aufgrund des Wegfalls der EL-Obergrenze um 32.5 Mio. Franken zu. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt diese Belastung zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 10.4

Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 22.1 Mio. Franken) (vgl. Zeile 1, zusätzliche EL-Beiträge an ungedeckte Heimkosten). Der Wegfall der Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen führt für den Kantonshaushalt zu einer Entlastung im Umfang von 4.4 Mio. Franken (vgl. Zeile 2; Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen). Der Wegfall der Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen entlastet die Gemeindehaushalte um 19.2 Mio. Franken (vgl. Zeile 3; Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen). Der weitgehende Wegfall der Sozialhilfebeiträge an in Heimen lebende EL-Bezüger entlastet die Gemeindehaushalte um 0.3 Mio. Franken (vgl. Zeile 4, Sozialhilfebeiträge an EL-Bezüger in Heimen).

Bisher regelte das Bundesrecht die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten abschliessend.

Neu fällt dieser Bereich in die Kompetenz der Kantone, welche auch über eine beschränkte Regelungskompetenz verfügen. Die Kantone können einerseits jährliche Höchstbeträge festlegen, welche aber mindestens den bisherigen Höchstbeträgen entsprechen müssen, und andererseits die Leistungen auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

Zwischenergebnis: Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	FKD	X		215	456

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Neu übernehmen die Kantone vollständig die Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. erster Absatz unter BG-A3.1). Gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag führt dies für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Mehrbelastung im Umfang von 0.7 Mio. Franken. Der kantonale EL-Verteilschlüssel verteilt die 0.7 Mio. Franken zu 32% auf den Kantonshaushalt (entspricht 0.2 Mio. Franken) und zu 68% auf die Gemeindehaushalte (entspricht 0.5 Mio. Franken).

BG-A3.2 *Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden*

Saldo BG-Anhang 3 (ELG)	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
	Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
	X		598	-8'863

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Gesamthaft führen die Veränderungen im EL-Bereich für den Kanton Basel-Landschaft zu einer Entlastung im Umfang von 8.3 Mio. Franken, für den Kantonshaushalt zu einer Belastung im Umfang von 0.6 Mio. Franken und für die Gemeindehaushalte zu einer Entlastung im Umfang von 8.9 Mio. Franken.

BG-A3.3 *Gesetzesanpassung*

Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes insbesondere betreffend der Anrechenbarkeit von Kosten (vgl. § 7 Gesetzesentwurf), des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes insbesondere betreffend der Aufhebung der bisherigen Gemeindebeiträge und der Einführung

subsidiärer Gemeindebeiträge (vgl. § 8 Gesetzesentwurf) sowie des Sozialhilfegesetzes betreffend der Einführung subsidiärer Kantonsbeiträge (vgl. § 9 Gesetzesentwurf).

B-VO. Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung

Ist unter BG-1, Zivilgesetzbuch behandelt.

2.3 Einmalige finanzielle Auswirkungen

Netto wird der Kanton Basel-Landschaft über verschiedene Jahre einmalig mit 59.3 Mio. Franken aufgrund der Aufgabenentflechtung belastet.

2.3.1 Belastungen

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine einmalige Belastung von insgesamt 78.8 Mio. Franken. Diese Belastung ergibt sich wie folgt:

Beim Inkrafttreten der NFA werden die Nationalstrassen und der Autobahnwerkhof Sissach gemäss Vorstellungen des Bundesrats unentgeltlich an den Bund übergehen. Auf Kantons-ebene bedeutet dies, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Aktiven zum Zeitpunkt des Übergangs abgeschrieben werden müssen. Entsprechend wurde bereits in der Staatsrechnung 2005 eine Rückstellung von 68 Mio. Franken gebildet.¹⁷

Im IV-Bereich ergibt sich aufgrund der nachschüssigen Zahlungen der IV für kollektive Leistungen eine einmalige Belastung des Kantons Basel-Landschaft. Die nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Kantons Basel-Landschaft beträgt 10.8 Mio. Franken.¹⁸ Für diese Zahlungsverpflichtung wird in der Staatsrechnung 2006 eine Rückstellung gebildet.

2.3.2 Entlastungen

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine einmalige Entlastung von insgesamt 19.5 Mio. Franken.¹⁸ Diese Entlastung ergibt sich aufgrund der bisher immer nachschüssig geleisteten Zahlungsverpflichtungen des Bundes in den Bereichen Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (18.3 Mio. Franken), Ausbildungsbeihilfen (1.1 Mio. Franken) und landwirtschaftliches Beratungswesen (0.1 Mio. Franken). Der Betrag im Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird in der Staatsrechnung 2008 als ausserordentlicher Ertrag verbucht werden. Die anderen beiden Beträge werden - wie bereits in den Vorjahren - im 2007 periodengerecht abgegrenzt und 2008 entsprechend beim Eingang der Mittel saldoneutral verbucht.

¹⁷ Dies führt in den Folgejahren zu den entsprechenden Entlastungen bei den Abschreibungen.

¹⁸ Gemäss 3. NFA-Botschaft: Botschaft vom 8. Dezember 2006 zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA (Bundesblatt 2007).

2.4 Effizienzsteigerungen

Die NFA-Globalbilanz bildet nur die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA ab. Die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, welche durch Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Leistungserbringung resultieren, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Effizienzsteigerungen resultieren, wenn mit denselben finanziellen Mitteln mehr Leistung oder mit weniger finanziellen Mitteln dieselbe Leistung erbracht werden kann. Effizienzsteigerungen resultieren z.B. durch Vereinfachung oder Wegfall von Prozessabläufen. Infolge der NFA wird mittel- bis langfristig v.a. von der Aufgabenentflechtung, vom Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, von der Einführung von Programmvereinbarungen sowie von der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit eine erhöhte Effizienz in der öffentlichen Leistungserbringung erwartet. Da die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA nicht von der NFA-Globalbilanz erfasst werden, sind sie separat zu erheben. Richtlinie für diese Analyse sind zwei zu beantwortende Fragestellungen. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, in welchen Bereichen weshalb Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. In einem zweiten Schritt muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Effizienzsteigerungen realisiert werden. Eine Analyse der unter dem Kapitel 2.2 aufgeführten Bereiche ergibt, dass insbesondere in den Bereichen Nationalstrassen (BG-16), Behindertenhilfe (BG-A2) und Ergänzungsleistungen (BG-A3) Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Im Bereich Ergänzungsleistungen kann ein Teil der Effizienzsteigerung quantifiziert ausgewiesen werden. In den Bereichen Nationalstrassen und Behindertenhilfe ist eine Quantifizierung zur Zeit nicht möglich. In diesen Bereichen werden die Effizienzsteigerungen mittels qualitativer Aussagen dargelegt.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten. Im Bereich Nationalstrassen sollen die Kantone neu den betrieblichen sowie kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen ausführen. Durch eine interkantonale Zusammenarbeit könnte dieser Unterhalt effizienter vollzogen werden. Dafür haben die zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn beschlossen, eine Aktiengesellschaft mit dem Namen "Nationalstrassen Nordwestschweiz" (NSNW) zu gründen. Im Bereich Behindertenhilfe ist der Kanton neu allein zuständig. Eine verbesserte Steuerung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung und eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt lassen Effizienzsteigerungen erwarten. Im EL-Bereich werden die Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen und die Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen durch EL ersetzt. Diese Restrukturierung senkt den Koordinations- und Verwaltungsaufwand um 0.15 Mio. Franken. Zum heutigen Zeitpunkt können somit Effizienzsteigerungen im Umfang von netto 0.15 Mio. Franken quantifiziert werden. Diese Entlastung geht zu Gunsten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

Die in geraffter Form vorgängig beschriebenen Veränderungen sind in der Folge im Detail dargelegt:

ad BG-16. Bundesgesetz über die Nationalstrassen

Im Bereich Nationalstrassen soll der Bund den betrieblichen sowie den kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen neu durch die Kantone oder durch diese gebildete Trägerschaften ausführen. Demnach können die Kantone den Unterhalt der Nationalstrassen, dort wo sinnvoll, künftig gemeinsam erbringen. Durch eine entsprechende interkantonale Zusammenarbeit können langfristig fixe Kosten eingespart und Grössenvorteile bei der Leistungs-

erbringung erzielt werden. Der Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen wird effizienter. Um den Unterhalt im Gebiet Nordwestschweiz auch weiterhin optimal gewährleisten zu können, haben die zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn beschlossen, eine Aktiengesellschaft mit dem Namen "Nationalstrassen Nordwestschweiz" (NSNW) zu gründen. Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich nicht an der Aktiengesellschaft, wird der NSNW aber den Unterhalt seiner wenigen Nationalstrassen-Kilometer übertragen. Die NSNW wird ihren Hauptsitz im bestehenden Werkhof in Sissach haben. Zu diesem Thema wird dem Landrat zu gegebener Zeit eine separate Vorlage unterbreitet.

ad BG-A2. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

Aufgrund der neuen Aufgabenteilung im Bereich Behindertenhilfe können in drei Bereichen Effizienzsteigerungen erwartet werden.

Erstens übernimmt der Kanton infolge der NFA die Verantwortung für Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung vor Ort beim Finanz- und beim Leistungscontrolling. Von dieser Effizienzsteigerung profitieren die Menschen mit Behinderungen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen und mit ihrem Renteneinkommen zu einem Teil selbst bezahlen.

Zweitens kann der Kanton mit einer besseren Koordination der Einrichtungen die Effizienz bei der Bedarfsdeckung steigern und die Kostenentwicklung überwachen. Der Kanton hat mit den Vereinbarungen über Leistungen und Tarife bereits ein Steuerungsinstrument geschaffen. Mit der Einführung der NFA übernimmt er neu das Qualitätscontrolling und steuert so die Leistungsentwicklung mit. Dazu ist ein moderater Ausbau bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe nötig (ca. 1 Stelle Sachbearbeitung und Beizug externer Fachpersonen), der mindestens teilweise mit geringeren Ausgaben für die Qualitätsüberprüfung nach dem jetzigen aufwändigen System des Bundesamts für Sozialversicherung bei den Behinderteneinrichtungen kompensiert werden kann.

Drittens werden durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in den Bereichen Datenerhebung, Bedarfsplanung und Know-how-Bildung Synergien hervorgerufen. Die beiden Regierungen haben deshalb beschlossen, das Konzept Behindertenhilfe gemeinsam zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

ad BG-A3. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Mit der NFA-Umsetzung ändert sich am Aufwand für die Berechnung der jährlichen EL nichts. Indem die EL die Kantonsbeiträge an EL-Bezüger in Behindertenheimen und die Gemeindebeiträge an EL-Bezüger in Alters- und Pflegeheimen weitgehend ersetzt, ergeben sich aber bei der Sozialversicherungsanstalt, der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie den Gemeinden Effizienzsteigerungen. Bei der Sozialversicherungsanstalt entfällt die gesonderte Berechnung und Verfügung der kantonalen Beiträge für behinderte Erwachsene in Heimen sowie ein gewisser Koordinationsaufwand bezüglich der Gemeindebeiträge an Personen in Alters- und Pflegeheimen. Schätzungsweise dürfte es sich um eine halbe Sachbearbeitungsstelle (jährlich 0.05 Mio. Franken) handeln. Die NFA führt bei der Sozialversicherungsanstalt jedoch auch zu einem administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Berechnung von EL-Mutationen, EL-Revisionen und der Berechnung von Krankheitskos-

tenvergütungen. Die obgenannten, frei gewordenen Ressourcen im Umfang einer halben Sachbearbeitungsstelle werden zur Bewältigung dieses Mehraufwands eingesetzt. Bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion entstehen durch den Wegfall der Berechnungen der Gemeindebeiträge an Alters- und Pflegeheime administrative Einsparungen von schätzungsweise 0.15 Mio. Franken pro Jahr. Für den Kantonshaushalt resultiert hieraus eine jährliche Minderausgabe im Umfang von 0.15 Mio. Franken. Das Effizienzsteigerungspotenzial bei den Gemeinden ist marginal. Bei gleich bleibender Leistung können im EL-Bereich somit netto 0.15 Mio. Franken eingespart werden.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich wiederkehrende (vgl. Kapitel 3.1) und einmalige (vgl. Kapitel 3.2) finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft ergeben (vgl. hierzu auch Tabellen auf Seite 57f).

3.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen

Fasst man die im Kapitel 2.2 aufgeführten wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen zusammen, ergibt sich geordnet nach der Struktur der NFA-Globalbilanz - d.h. beginnend bei der Aufgabenentflechtung, gefolgt von den Kantonsanteilen an Bundes- und SNB-Einnahmen, dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich - folgendes Bild:

3.1.1 Aufgabenentflechtung

Aus der Aufgabenentflechtung resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine jährlich wiederkehrende Entlastung von rund 47.4 Mio. Franken.

Für den Kantonshaushalt führt die Aufgabenentflechtung zu einer jährlich wiederkehrenden Entlastung von rund 53.2 Mio. Franken. Die belastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werk- und Tagesstätten (48.6 Mio. Franken, BG-A2), die Sonderschulung (20.3 Mio. Franken, BG-25a) und die Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (9.7 Mio. Franken, BG-26). Zu erwähnen ist auch der Bereich der Hauptstrassen (BG-17). Dort ergibt sich bei der Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer aufgrund eines langjährigen groben Durchschnitts eine Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken. Diese Mehrbelastung soll jedoch über das Agglomerationsprogramm wieder teilweise oder vollständig kompensiert werden. Die entlastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die individuellen Leistungen der IV (71.4 Mio. Franken, BG-25b), die individuellen Leistungen der AHV (54.8 Mio. Franken, BG-24a) und die Nationalstrassen (7.5 Mio. Franken, BG-16).

Für die Gemeindehaushalte führt die Aufgabenentflechtung zu einer jährlich wiederkehrenden Belastung von rund 5.8 Mio. Franken. Die belastenden Schwerpunktbereiche umfassen beginnend beim grössten die Spitex (6.4 Mio. Franken, BG-24b), die Sonderschulung (5.6 Mio. Franken, BG-25a) und den öffentlichen Regionalverkehr (2.7 Mio. Franken, BG-19). Entlastet werden die Gemeinden im Bereich Ergänzungsleistungen (8.9 Mio. Franken, BG-A3).

3.1.2 Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn

Die wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aufgrund der neuen Verteilung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn sind durch die NFA-Regelungen vorgegeben. Sie entsprechen in ihrem Umfang den Angaben aus der NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahr 2004).¹⁹ Aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn resultiert für den Kanton Basel-Landschaft ein Minderertrag. Daraus ergibt sich eine jährlich wiederkehrende Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken, welche vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts geht. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen. Die folgende Tabelle legt die Änderungen im Detail dar.

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	? Kanton	? Gemeinden
BG-11	BG über die direkte Bundessteuer	FKD		X	29'460	-
BG-12	BG über die Verrechnungssteuer	FKD		X	-4'566	-
BG-33	Nationalbankengesetz	FKD		X	-9'928	-
Total wiederkehrender finanzieller Auswirkungen aus den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn					14'966	-

3.1.3 Finanzausgleich im engeren Sinn und Härteausgleich

Sowohl der Finanzausgleich im engeren Sinn (d.h. Ressourcen- und Lastenausgleich) als der Härteausgleich sind durch die NFA-Regelungen vorgegeben. Sie entsprechen in ihrem Umfang den Angaben aus der NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahre 2004/05). Aus dem Ressourcenausgleich resultiert für den Kanton Basel-Landschaft eine jährlich wiederkehrende Belastung in der Höhe von 35.5 Mio. Franken. Der Lastenausgleich erfolgt für den Kanton Basel-Landschaft kostenneutral.

Der Härteausgleich ist befristet. Er bleibt während acht Jahren konstant und führt für den Kanton Basel-Landschaft in diesen Jahren zu einer Belastung von 5.1 Mio. Franken pro Jahr. Anschliessend reduziert er sich jährlich um 5% des Anfangsbetrags, wobei die Bundesversammlung alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann.²⁰ Diese Belastungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantonshaushalts. Die Gemeindehaushalte sind nicht betroffen.

3.1.4 NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft aus Sicht der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004)

Werden die oben genannten wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aus der Aufgabenentflechtung, den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn, dem Finanzausgleich im engeren Sinn und dem Härteausgleich in einer NFA-Globalbilanz mit Referenzjahr 2004 zusammengefasst, ergibt sich folgendes Bild:²¹

¹⁹ Die Aufgabenentflechtung und Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn wurden vom Bund - im Gegensatz zum Finanzausgleich im engeren Sinn und Härteausgleich - auch separat für die Referenzjahre 2004 und 2005 berechnet.

²⁰ Somit werden im Rahmen des Härteausgleichs während maximal 28 Jahren Beiträge gezahlt.

²¹ Die NFA-Globalbilanz erfasst nur die wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der NFA. Einmalige finanzielle Auswirkungen, die aus der NFA resultieren, müssen nebst dem Saldo der Globalbilanz ausgewiesen werden.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt von der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004)			
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	Kanton	Gemeinden	Kanton BL
Saldo Aufgabenentflechtung	-53'159	5'778	-47'381
Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und Gewinn der SNB	14'966	-	14'966
Finanzausgleich im engeren Sinn			
- Beitrag an Ressourcenausgleich	35'523	-	35'523
- Soziodemografischer Lastenausgleich	0	-	0
- Geografisch-topografischer Lastenausgleich	0	-	0
Härteausgleich	5'114	-	5'114
Saldo / Belastung (wiederkehrend)	2'444	5'778	8'222

Ab 2008 resultiert für den Kanton Basel-Landschaft infolge der NFA eine jährlich wiederkehrende Belastung von rund 8.2 Mio. Franken. Diese jährlich wiederkehrende Belastung geht im Umfang von 2.4 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 5.8 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Im Vergleich zur NFA-Globalbilanz aus Bundessicht (vgl. Kapitel 1.2) wird der Kanton Basel-Landschaft gemäss der NFA-Globalbilanz aus Sicht der Baselbieter Regierung jährlich wiederkehrend um 7.4 Mio. Franken weniger stark belastet. Diese Differenz resultiert hauptsächlich darauf, dass der Bund in seiner Globalbilanz die Entlastung der Kantone aufgrund der Mittel für das Agglomerationsprogramm nicht berücksichtigt (beträgt beim Kanton Basel-Landschaft 15 Mio. Franken; vgl. BG-17). Zudem werden unterschiedliche Referenzjahre bei der Aufgabenentflechtung und den Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn berücksichtigt (Bund: 2004/05, Kanton: 2004). Auch wurden unterschiedliche Erhebungsmethoden angewendet. Einerseits betrachten Bund und Kanton bei der Erhebung der finanziellen Auswirkungen im Investitionsbereich unterschiedlich lange Zeiträume (Bund: 4 Jahre, Kanton: 5-10 Jahre). Andererseits berücksichtigt der Kanton im Gegensatz zum Bund im Behindertenbereich nur die Betriebs- aber nicht die Baubeiträge. Letztere fallen situativ an und sollen im Kanton Basel-Landschaft als Teil der Betriebskosten finanziert werden.

Wie bereits erwähnt berücksichtigt die NFA-Globalbilanz nicht die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, die Effizienzsteigerungen. Die Effizienzsteigerungen fallen ab 2008 jährlich wiederkehrend an. Unter ihrer Berücksichtigung verringert sich die jährlich wiederkehrende Belastung des Kantons Basel-Landschaft infolge der NFA ab 2008 um 0.15 Mio. Franken.

NFA-Globalbilanz des Kantons Basel-Landschaft erstellt von der Baselbieter Regierung (Referenzjahr 2004) korrigiert um NFA-bedingte Effizienzsteigerungen			
<i>In Tausend Franken: Belastung (+), Entlastung (-)</i>	Kanton	Gemeinden	Kanton BL
NFA-Globalbilanz	2'444	5'778	8'222
Effizienzsteigerungen (zur Zeit bezifferbar Anteil)	-150	0	-150
NFA-Globalbilanz korrigiert um NFA-bedingte Effizienzsteigerungen	2'294	5'778	8'072

3.2 Einmalige finanzielle Auswirkungen

Nebst der vorgängig dargestellten wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen wurden in der Staatsrechnung des Kantons infolge der NFA bereits im 2005 aufgrund des unentgeltlichen Übergangs der Nationalstrassen und des Autobahnwerkhofs Sissach an den Bund einmalig Rückstellungen von 68 Mio. Franken gebildet. In der Staatsrechnung 2006 werden aufgrund des nachschüssigen IV-Beitragssystems einmalig Rückstellungen von 10.8 Mio. Franken gebildet. Es kommt aber auch zu einmaligen Entlastungen aufgrund von nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes in den Bereichen Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung von 18.3 Mio. Franken (als ausserordentlicher Ertrag im 2008) sowie Ausbildungsbeihilfen von 1.1 Mio. Franken und landwirtschaftliches Beratungswesen von 0.1 Mio. Franken (Ertrag im 2008, aber im 2007 periodengerecht abgegrenzt). Von diesen einmaligen finanziellen Auswirkungen sind die Gemeindehaushalte nicht betroffen.

3.3 Gesetzes- und Dekretsanpassungen

Die NFA-Umsetzung bedingt Änderungen in insgesamt acht kantonalen Gesetzen. Zudem müssen zwei landrätliche Verordnungen aufgehoben werden. Von diesen Änderungen sind betroffen: das Finanzhaushaltsgesetz (vgl. § 1 Gesetzesentwurf), das Strassengesetz (vgl. § 2 Gesetzesentwurf), das Raumplanungs- und Baugesetz (vg. § 3 Gesetzesentwurf), das Gesundheitsgesetz (vgl. § 4 Gesetzesentwurf), das Landwirtschaftsgesetz (vgl. § 5 Gesetzesentwurf), das Sozialhilfegesetz (vgl. §§ 6 und 9 Gesetzesentwurf), das Ergänzungsleistungsgesetz (vgl. § 7 Gesetzesentwurf) sowie das Altersbetreuungs- und -pflegegesetz (vgl. § 8 Gesetzesentwurf). Aufzuheben ist die Vollziehungsverordnung zum Nationalstrassengesetz (vgl. § 1 Dekretsentwurf) sowie die landrätliche Verordnung über die Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen (vgl. § 2 Dekretsentwurf).

C. Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden

4. Einleitung

In diesem Kapitel werden in Ergänzung zur NFA weitere relevante Problemstellungen bzw. Projekte dargestellt, welche das Verhältnis Kanton-Gemeinden betreffen und im Rahmen dieser Vorlage abgeschlossen werden sollen. Dabei kann, muss aber nicht ein Zusammenhang zur NFA bestehen. Zu diesen Bereichen gehören die Aufgabenteilung im Spitexbereich, der Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte, der Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen und der Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden.

5. Aufgabenteilung im Spitexbereich

Die Spitex ist im Kanton Basel-Landschaft - wie in vielen anderen Kantonen auch - eine traditionelle Gemeindeaufgabe. Dies ergibt sich bereits aus § 111 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV), wonach die Gemeinden die örtliche Haus- und Krankenpflege fördern sollen. Auch das kantonale Spitexgesetz (SGS 903) weist die Aufgaben in diesem Bereich weitgehend den Gemeinden zu. Der Kanton übernimmt lediglich folgende übergeordnete Aufgaben:

- Unterstützung von Organisationen, die für das ganze Kantonsgebiet spezialisierte Spitex-Leistungen erbringen,
- Unterstützung von Organisationen, die Koordinations-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben im Spitexbereich wahrnehmen,
- Beiträge an die individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildung des Spitex-Personals der Gemeinden, sowie
- Betrieb der Spitex-Koordinationsstelle.

Aufgrund dieser Aufgabenteilung wird die Spitex hauptsächlich durch die Gemeinden finanziert, soweit nicht Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet werden oder die Patientinnen und Patienten eigene Beiträge erbringen müssen. Der Bund leistet gestützt auf die AHV-Gesetzgebung lohnbezogene Beiträge an die örtlichen Spitex-Organisationen und an die Spitex-Leistungen von kantonalen Sektionen gesamtschweizerischer Organisationen in der Höhe von 6.4 Mio. Franken sowie einen Beitrag an die Koordinationsstelle. Diese Bundesbeiträge entfallen mit der NFA und werden in einem ersten Schritt aufgrund der geltenden kantonalen Spitex-Gesetzgebung von den Gemeinden bzw. vom Kanton (Beiträge an die Koordinationsstelle) übernommen (vgl. BG-24b sowie § 4 Gesetzesentwurf).

Der Regierungsrat schlägt vor, gleichzeitig einen zweiten Schritt zu machen und eine generelle neue Aufgabenteilung im Spitex-Bereich vorzunehmen. Da die Spitex wie erwähnt eine traditionelle Gemeindeaufgabe darstellt, ist es sinnvoll, wenn auch innerkantonal eine Entflechtung der Aufgaben in dem Sinne erfolgt, dass die Gemeinden die vollständige Verantwortung für die Spitex übernehmen und dass dieser Bereich vollumfänglich von den Gemeinden finanziert wird. Dies bedeutet, dass die Gemeinden nebst den wegfallenden Bundesbeiträgen (vgl. BG-24b sowie § 4 Gesetzesentwurf) auch die bisher vom Kanton finanzierten übergeordneten Aufgaben (Spezialisierte Leistungen, Koordinationsstelle) übernehmen und gemeinsam tragen. Schliesslich fallen auch die Beiträge des Kantons an die Aus- und Weiterbildung des Personals neu in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Spitex-Koordinationsstelle und die überregionalen, spezialisierten Spitex-Leistungen sollen nicht abgebaut, sondern im Verantwortungsbereich der Gemeinden weitergeführt und

durch die Gemeinden gemeinsam finanziert werden. Der Spitex-Koordinationsstelle kommt weiterhin eine wichtige Rolle bei der Planung und Koordination der Angebote im Kanton zu. Auch die gemeinsame Finanzierung der spezialisierten Spitex-Angebote durch die Gemeinden kann über die Koordinationsstelle erfolgen.

Aufgabenteilung im Spitexbereich	Kanton in Tausend Franken Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Franken Belastung (+), Entlastung (-)
Spitex-Koordinationsstelle	-164	164
Spezialisierte Spitex-Leistungen	-110	110
Aus-, Fort- und Weiterbildung	-137	137
Saldo Aufgabenteilung im Spitexbereich	-411	411

Angesichts dieser klaren Zuständigkeitsordnung wird das kantonale Spitexgesetz, welches heute in erster Linie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden regelt, überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden (vgl. § 10 Gesetzesentwurf). Zudem ist der Zweckartikel im Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, der auf das Spitexgesetz verweist, entsprechend anzupassen (vgl. § 11 Gesetzesentwurf). Benötigt werden in erster Linie noch Zuständigkeitsnormen, welche - nebst § 111 Absatz 3 KV - die Spitex als Gemeindeaufgabe definieren und umschreiben. Solche Bestimmungen können ins Gesundheitsgesetz (SGS 901) eingefügt werden (vgl. § 12 Gesetzesentwurf). Darüber hinaus sollen keine Regelungen getroffen werden. Die Gemeinden sind in der Lage, selbständig ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Spitex-Angebot zu gewährleisten.

6. Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte

Gemäss § 27 Absatz 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret; SGS 834.2) werden die auf Renten gewährten (Teuerungs-) Anpassungen zur Hälfte den Arbeitgebenden überbunden. Diese Regelung führt betreffend die Realschullehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes (1. August 2003) pensioniert worden sind, für die Gemeinden als ehemalige Arbeitgebende zu stossenden Ergebnissen. Da die von den Gemeinden geführten Realschulen in vielen Fällen mit anderen Gemeinden zusammen geführt worden sind (Realkreisschulen), sind die ehemaligen Kreisschulortsgemeinden heute die verbliebenen Arbeitgebenden, die die Teuerungszulagen für die ehemaligen Gemeinde-Realschullehrkräfte bei der BLPK einzukaufen haben. Den anderen Gemeinden des ehemaligen Realschulkreises können sie diese Belastung nicht mehr anteilmässig weiterbelasten, da die entsprechenden Kreisschulverträge nicht mehr bestehen. Diese sind mit dem neuen Bildungsgesetz inzwischen aufgehoben worden. Damit die Kosten des Teuerungsausgleichs auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden könnten, müssten die früheren Kreisschulverträge wieder in Kraft gesetzt werden. Der Vollzug dieser Massnahme ist aufwändig, die zu verteilenden Beträge werden im Laufe der Zeit geringer. Im Sinne der Aufgabenteilung ist es aus Effizienzgründen sinnvoll, diese Aufgabe durch den Kanton ausführen zu lassen.

Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	200	-200

Die Verordnung vom 13. August 1979 über den Teuerungsausgleich auf BVK-Renten (SGS 834.24) wird vom Regierungsrat entsprechend ergänzt werden.

7. Vergleich mit TWH-Lehrpersonen

1997 beantragten 103 Fachlehrpersonen für Textilarbeit/Werken und für Hauswirtschaft (TWH) dem Regierungsrat, rückwirkend ab 1. September 1992 anstatt in die damalige Lohnklasse (LK) 14 in die Lohnklasse 12 eingereiht zu werden. Sie machten geltend, dass sie in Verletzung des Anspruches von Mann und Frau auf gleichen Lohn zu Unrecht schlechter eingereiht seien, als der männertypische Beruf der damaligen Reallehrperson. Nach Abweisung der Beschwerde durch den Regierungsrat zogen die Beschwerdeführerinnen die Beschwerde an das damalige Verwaltungsgericht weiter. Das Gericht gab ein Gutachten in Auftrag, welches zum Schluss kam, dass ein Teil der Beschwerdeführerinnen, nämlich die Fachlehrpersonen für Hauswirtschaft, anstatt in die LK 14 in die LK 13 einzureihen sind. Während des noch laufenden Beschwerdeverfahrens trat am 1. August 2001 das neue Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dieses sieht pro Schulstufe unterschiedliche, im Vergleich zur alten Einreihung in der LK 14 mehrheitlich bessere, Einreihungen vor. Angesichts dieser neuen Entwicklung und des Ergebnisses des Gutachtens entschloss sich der Kanton Ende 2003, mit den Beschwerdeführerinnen einen Vergleich abzuschliessen. Dieser regelte, dass den Beschwerdeführerinnen für den Zeitraum vom 1. September 1992 bis zum 31. Juli 2001 zusätzlich zu den bereits erfolgten Lohnzahlungen eine Zahlung in Höhe des Mittelwertes aus der Lohnklasseneinreihung gemäss dem Gutachten und aus der Lohnklasseneinreihung gemäss neuem Lohnsystem ausgerichtet wird. Im Jahre 2004 zahlte der Kanton die aus dem Vergleich resultierenden Guthaben den Beschwerdeführerinnen auf eigene Rechnung aus.

In trägerschaftsrechtlicher Hinsicht hat der Vergleich auch Auswirkungen auf die Gemeinden. Gegenstand des Vergleichs bilden die zusätzlichen Lohnzahlungen für die Jahre 1992 bis 2001. Gemäss dem für diesen Zeitraum anwendbaren alten Schulgesetz vom 26. April 1979 (SchulG) waren Träger der Primar- und der Realschule die Einwohnergemeinden. Als Schulträger haben die Gemeinden unter anderem die Lohnkosten der Lehrpersonen zu übernehmen (vgl. § 140 Absatz 1 SchulG), wobei sich der Kanton im Rahmen des gebundenen Finanzausgleichs an den Lohnkosten beteiligt. Unter den vom Vergleich betroffenen Beschwerdeführerinnen befanden sich auch Lehrpersonen der Primar- und Realstufe. Die an diese Lehrerinnen erfolgten Lohnnachzahlungen sind gemäss dem SchulG von den jeweiligen Gemeinden geschuldet.

Interne Berechnungen haben ergeben, dass der von den Gemeinden zu tragende Teil an den Lohnnachzahlungen ca. 980'000 Fr. ausmacht. Hinzu kommt der Gemeindeanteil an denjenigen Lohnnachzahlungen, die der Kanton den am Vergleich nichtbeteiligten Lehrpersonen aus Gleichbehandlungsgründen auszurichten haben wird; dieser Anteil macht für die Gemeinden ca. 50'000 Fr. aus. Insgesamt hat der Kanton also 1.03 Mio. Fr. von den Gemeinden zurückzufordern. Interne Abklärungen haben aber auch ergeben, dass die gemeindeindividuelle Belastung des entsprechenden Anteils an den Lohnnachzahlungen für die damals beschäftigten Lehrpersonen nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu leisten wäre. Dazu anzuführen sind insbesondere die Nachberechnungen des gebundenen Finanzausgleichs sowie die Rekonstruktion der Verhältnisse bei den nicht mehr existierenden kommunalen Realschulkreisverbänden.

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die Einforderung der Gemeindeanteile an den Lohnnachzahlungen nicht gemeinde-individuell, sondern gemeinde-solidarisch vorzunehmen. Er schlägt dem Landrat vor, die Gemeinden insgesamt mit einem einmaligen Beitrag von 1 Mio. Franken an den Kanton an den Lohnnachzahlungen zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden soll wie bei deren Beiträgen an die EL auf der Finanzausstattung gemäss Finanzausgleichsgesetz basieren. Dieses soll entsprechend ergänzt werden (vgl. § 13 Gesetzesentwurf).

Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	-1'000	1'000

8. Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden

Im Jahr 2004 wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Kantonsvertretern und Vertretern des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden, die Verzinsung des Fonds Elbisgraben und der für die Abfall- und Abwasseranlagen geleisteten Investitionen festgelegt. Diese Verzinsungsregelung wurde vom Regierungsrat bestätigt. In derselben Arbeitsgruppe wurde eine Verordnung über den Zahlungsverkehr zwischen den Gemeinden und dem Kanton erarbeitet. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren hat dann jedoch gezeigt, dass die Verordnungsstufe für die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Kanton und Gemeinden nicht ausreicht. Zur einheitlichen und verbindlichen Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Kanton und Gemeinden muss daher eine Gesetzesgrundlage erarbeitet werden (vgl. § 14 Gesetzesentwurf). Die Regelungen sind dem Lastschriftenverfahren nachgebildet.

Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden	Kanton in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)	Gemeinden in Tausend Fr. Belastung (+), Entlastung (-)
Saldo Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden	-	-

9. Gutachten betreffend Aufgabenteilung

In Ergänzung zu den aufgeführten Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden hat die Finanz- und Kirchendirektion ein Gutachten über die Aufgabenteilung im Kanton Basel-Landschaft bei Dr. T. Angelini vom Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen in Auftrag gegeben. Das Gutachten beurteilt die Einnahmen- und Aufgabenteilung, den Finanzausgleich und die Gemeindestrukturen im Kanton Basel-Landschaft. Auf Basis eines wissenschaftlichen Kriterienkatalogs werden die oben genannten Bereiche überprüft. Resultat dieser Prüfung sind objektive Reformempfehlungen. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Gutachtens in geraffter Form erläutert.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die zentralen "Spielregeln" der Beziehung zwischen dem Kanton und den basellandschaftlichen Gemeinden insgesamt ein befriedigendes Ergebnis zeigen. Gerade im Vergleich mit anderen Kantonen sei der Anpassungsbedarf überschaubar. Sowohl beim Finanzausgleich als auch bei der Aufgabenteilung seien allerdings einzelne Reformen angezeigt. Im Bereich der Aufgabenteilung sieht das Gutachten insbesondere im Bereich der "Volksschule" Handlungsbedarf. Die Aufteilung der Kompetenzen im Bereich der Sekundarschule sei derzeit verworren und daher zu bereinigen. Das Gut-

achten schlägt vor, auch die Variante einer integralen Zuständigkeit der Gemeinden für den ganzen Volksschulbereich zu prüfen. Dabei sei zu beachten, dass eine Übernahme des Sekundarschulbereichs von den Gemeinden besser verkraftet werden könne, wenn gleichzeitig ihre finanzielle Beteiligung an kantonalen bzw. gemeinsamen Aufgaben stark reduziert werden würde. Auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs und im Sozialbereich sollten einige Anpassungen vorgenommen werden, um eine sachgerechtere Kompetenzzuteilung zu erhalten. Meist geht es dabei um die Vermeidung einer Trennung von Finanzierungsverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten.

Das Gutachten erwartet, dass die vorgeschlagenen Änderungen, sowohl bei der Schule als auch in anderen Bereichen, eine klarere Zuordnung der Kompetenzen und einer Verringerung der Fehlanreize bringen würden. Hinsichtlich des Finanzausgleichs empfiehlt das Gutachten, die Finanzierung der ungebundenen Beiträge zu überprüfen. Diese seien derzeit nicht nach dem Finanzausgleichsbedarf, sondern nach den Einnahmen ausgerichtet. Dies führe dazu, dass die finanzschwachen Gemeinden genau in denjenigen Jahren weniger Mittel erhalten würden, in welchen ihr Bedarf höher sei. Bei den Gemeindestrukturen sieht das Gutachten keinen kurzfristigen Änderungsbedarf. Allerdings sei darauf zu achten, dass die Aufgabenteilung und der Finanzausgleich nicht derart auf kleine Gemeinden zugeschnitten würden, dass freiwillige Anpassungen der Gemeindestrukturen behindert werden würden. Laut Gutachten seien langfristig auf freiwilliger Basis Gemeinden von einer gewissen Mindestgrösse anzustreben.

10. Zusammenfassung

Die Umsetzung der oben aufgeführten Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden wirkt sich für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft kostenneutral aus und erfordert Änderungen an vier kantonalen Gesetzen sowie die Aufhebung eines kantonalen Gesetzes.

Finanzielle Auswirkungen fallen bei der Aufgabenteilung im Spitexbereich, dem Teuerungsausgleich Realschullehrer wiederkehren und dem Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen einmalig an. Dabei handelt es sich um finanzielle Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Aufgrund der Aufgabenteilung im Spitexbereich und dem Teuerungsausgleich Realschullehrer wird der Kantonshaushalt ab 2008 wiederkehrend insgesamt um 0.2 Mio. Franken entlastet, respektive die Gemeindehaushalte wiederkehrend insgesamt um 0.2 Mio. Franken belastet.

Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden			
Aufgabenbereich	Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
	? Kanton	? Gemeinden	? Kanton BL
Aufgabenteilung im Spitexbereich	-411	411	-
Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte	200	-200	-
Total wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden	-211	211	-

Im 2008 resultiert zudem aufgrund des Vergleichs mit den TWH-Lehrpersonen eine einmalige Entlastung des Kantonshaushalts im Umfang von 1 Mio. Franken, respektive eine einmalige Belastung der Gemeindehaushalte im Umfang von 1 Mio. Franken.

Einmalige finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden			
Aufgabenbereich	Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
	? Kanton	? Gemeinden	? Kanton BL
Vergleich mit TWH-Lehrpersonen	-1'000	1'000	-
Total einmalige finanzielle Auswirkungen aus den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden	-1'000	1'000	-

Rechtliche Auswirkungen fallen bei der Aufgabenteilung im Spitexbereich, im Bereich Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte, dem Bereich Vergleich mit den THW-Lehrpersonen und dem Bereich Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden an. Das Spitexgesetz wird aufgehoben (vgl. § 10 Gesetzesentwurf). Der Regierungsrat wird die Verordnung vom 13. August 1979 über den Teuerungsausgleich auf BVK-Renten anpassen. Geändert werden das Altersbetreuungs- und -pflegegesetz (vgl. § 11 Gesetzesentwurf), das Gesundheitsgesetz (vgl. § 12 Gesetzesentwurf), das Finanzausgleichsgesetz (vgl. § 13 Gesetzesentwurf) und das Finanzhaushaltsgesetz (vgl. § 14 Gesetzesentwurf).

D. Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

11. Einleitung

Bis hierhin wurden die Umsetzung der NFA und der weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden analysiert. Um festzustellen, wie deren finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden anfallen, werden im Kapitel 12 sämtliche finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden aufgeführt. Im Kapitel 13 wird anschliessend der Lastenausgleich Spitex und GAP (Generelle Aufgabenüberprüfung) zwischen Kanton und Gemeinden dargestellt.

12. Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen

Die folgenden zwei Tabellen umfassen sämtliche finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton-Gemeinden. Sie veranschaulichen, in welchen Bereichen welche Be- und Entlastungen auf Kanton und Gemeinden anfallen. Es wird wiederum zwischen jährlich wiederkehrenden und einmaligen finanziellen Auswirkungen unterschieden.

Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden					
Aufgabenbereich		Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)			
		? Kanton	? Gemeinden	? Kanton BL	
Saldo Aufgabenentflechtung	BG-1: Zivilgesetzbuch (Amtliche Vermessung)	-65	0	-65	
	BG- 4: Berufsbildungsgesetz	-2'399	-	-2'399	
	BG-7: BG über den Natur- und Heimatschutz	520	0	520	
	BG-16: BG über die Nationalstrassen	-7'500	-	-7'500	
	BG-17: BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	-100	-	-100	
	BG-19: Eisenbahngesetz	2'660	2'660	5'320	
	BG-24a: BG über die AHV (Finanzierung AHV)	-54'757	-	-54'757	
	BG-24b: BG über die AHV (Spitex)	100	6'362	6'462	
	BG- 25a: BG über IV (Sonderschulung)	20'339	5'619	25'958	
	BG-25b: BG über die IV (Finanzierung IV)	-71'433	-	-71'433	
	BG-26: BG über Krankenversicherung	9'717	-	9'717	
	BG-27: BG über Familienzulagen in der Landwirtschaft	-24	-	-24	
	BG-28: Arbeitslosenversicherungsgesetz	-104	-	-104	
	BG-29: Landwirtschaftsgesetz	-170	0	-170	
	BG-A1: BG über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiumsdarlehen im teritären Bildungsbereich	810	-	810	
	BG-A2: BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen	48'649	-	48'649	
	BG-A3: BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	598	-8'863	-8'265	
	Saldo Aufgabenentflechtung	-53'159	5'778	-47'381	
	Saldo Kantonsanteil an Bundeseinnahmen und SNB-Gewinn		14'966	-	14'966
	Beitrag an Ressourcenausgleich		35'523	-	35'523
Härteausgleich		5'114	-	5'114	
Zwischentotal NFA exkl. Effizienzsteigerungen		2'444	5'778	8'222	
Effizienzsteigerungen		-150	0	-150	
Zwischentotal NFA inkl. Effizienzsteigerungen		2'294	5'778	8'072	
Saldo Aufgabenteilung Spitexbereich		-411	411	0	
Saldo Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte		200	-200	0	
Total der wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		2'083	5'989	8'072	

Einmalige finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden				
Aufgabenbereich		Einmalige finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)		
		? Kanton	? Gemeinden	? Kanton BL
NFA	Unentgeltlicher Übergang Nationalstrassen und Autobahnwerkhof Sissach an Bund (Rückstellung in Rechnung 2005)	68'000	-	68'000
	Nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Kantons im IV-Bereich (Rückstellung wird gebucht in Rechnung 2006)	10'800	-	10'800
	Nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Bundes bei den Ausbildungsbeihilfen (periodengerechte Abgrenzung in Rechnung 2007)	-1'100	-	-1'100
	Nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Bundes beim landwirtschaftlichen Beratungswesen (periodengerechte Abgrenzung in Rechnung 2007)	-100	-	-100
	Nachschüssige Zahlungsverpflichtung des Bundes bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (ausserordentlicher Ertrag in Rechnung 2008)	-18'300	-	-18'300
Weitere Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden: Vergleich TWH-Lehrkräfte		-1'000	1'000	-
Total einmalige finanzielle Auswirkungen aus der NFA und den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden		58'300	1'000	59'300

13. Lastenausgleich Spitex und GAP

Die Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen in Kapitel 12 zeigt, dass die Umsetzung der NFA und der weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden für den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft zu einer wiederkehrenden Belastung im Umfang von 8.1 Mio. Franken und zu einer einmaligen Belastung im Umfang von 59.3 Mio. Franken führt. Ohne weitere Massnahmen würde die wiederkehrende Belastung im Umfang von 8.1 Mio. Franken im Umfang von 2.1 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 6.0 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte anfallen. Die einmalige Belastung im Umfang von 59.3 Mio. Franken geht zu 58.3 Mio. Franken zu Lasten des Kantonshaushalts und zu 1 Mio. Franken zu Lasten der Gemeindehaushalte.

Die aktuelle Mehrbelastung von 8.1 Mio. Franken ist bedeutend weniger hoch als sie im Vernehmlassungsentwurf vom 7. September 2006 ausgewiesen wurde. Damals ging man für den Kanton noch von einer gesamten Mehrbelastung von 20.7 Mio. Franken aus. Die Differenz ist im Wesentlichen auf die Berücksichtigung des Agglomerationsprogramms zurück zu führen, das der Bund in seinen Berechnungen nicht unter dem Titel NFA führt. Die dadurch dem Kanton Basel-Landschaft zufließenden Mittel sind in der vorliegenden Vorlage berücksichtigt.

Da der Kanton aufgrund der neuesten verfügbaren Unterlagen noch mit netto 2.1 Mio. Franken belastet würde, schlägt der Regierungsrat vor, die zusätzlichen Spitexbelastungen der Gemeinden aus dem Wegfall der Bundesbeiträge von 6.362 Mio. Franken (siehe Zeile BG-24a in Tabelle auf vorheriger Seite) zu übernehmen. Der Regierungsrat hat zudem versprochen, die finanziellen Auswirkungen von GAP auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist auch hier bereit, die finanziellen Mehrbelastungen von 2.817 Mio. Franken durch GAP über eine Reduktion des EL-Schlüssels (Anteil der Gemeinden an den gesamten Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zu kompensieren. Die GAP-Ausgleichsmassnahme führt zu einer Reduktion des Gemeindeanteils im EL-Schlüssel um 3.5%-Punkte von 68.0% auf 64.5%; beim Kanton führt sie zur entsprechenden Mehrbelastung. Da die GAP-Massnahmen bereits wirken, wird diese Reduktion rückwirkend per 1. Januar 2007 umgesetzt. Die Spitex-Ausgleichsmassnahme führt zu einer weiteren Reduktion des Gemeindeanteils und zwar um 7.9%-Punkte. Sie wird zusammen mit dem Wirksamwer-

den der NFA-Massnahmen umgesetzt, d.h. per 1. Januar 2008, und bedeutet die Reduktion des EL-Gemeindeanteils von 64.5% auf 56.6% (vgl. § 15 Gesetzesentwurf).

Mit diesen beiden Massnahmen kommt der Regierungsrat nach seiner Auffassung den Gemeinden doch recht entgegen. Die Kompensation der zusätzlichen Mehrbelastungen der Gemeinden durch den Wegfall der Spitex-Beiträge des Bundes in der Grössenordnung von 6.4 Mio. Fr. soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Spitex um eine typische Gemeindeaufgabe handelt, für die die Gemeinden aus eigenen Mitteln aufzukommen haben.

E. Finanzausgleichsgesetz

14. § 9 des Finanzausgleichsgesetzes

Im neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde eine Bestimmung zur periodischen Überprüfung der finanziellen Auswirkungen von gesetzlichen Bestimmungen eingeführt. Dieser § 9 schreibt eine alle drei Jahre zu erfolgende Gesetzesevaluation vor:

§ 9 Auswirkungen auf die Finanzen

¹ *Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden.*

² *Bei Bedarf leitet der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ein.*

Der Regierungsrat sieht in der Schaffung des § 9 FAG eine vertrauensbildende Massnahme. Er zeigt die Bereitschaft des Regierungsrates, periodisch die Verschiebungen von Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden und umgekehrt zu untersuchen. Der Regierungsrat vertritt - im Gegensatz zu den Gemeinden - die Auffassung, dass Massnahmen nur dann einzuleiten sind, wenn der Haushalt des Staates oder der Gemeinden auf Grund der gesetzlichen Auswirkungen der vergangenen drei Jahre in eine schwierige Finanzlage abzurutschen droht. Die wichtigste Einnahmenquelle für Kanton und Gemeinden sind die Steuern der natürlichen Personen.

Für die Evaluation gemäss § 9 FAG wurden die finanziellen Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Intervall 1. August 2003 bis 31. Dezember 2006 quantifiziert. Ausgeklammert blieben Bundes- und Kantonserlasse mit finanziellen Auswirkungen ausschliesslich auf den Kantonshaushalt sowie die Gemeindeerlasse mit finanziellen Auswirkungen nur auf die Gemeinden. Sämtliche Auswirkungen, die nicht aus einer Beziehung Kanton-Gemeinden resultierten, wurden somit nicht berücksichtigt, z.B. beim Kanton die Erhöhung der Beiträge an die Universität Basel. Explizit ausgeklammert aus der Evaluation wurde zusätzlich der gesamte Bereich der Schulbauten, weil die ehemaligen Realschulbauten bereits vollumfänglich zulasten der Gemeinden ausgeglichen worden sind. Von einer Ausgangsliste von insgesamt 96 Erlassen bzw. Erlassänderungen wurden gemäss den obigen Kriterien 27 Erlasse oder Erlassänderungen, davon 6 Massnahmen aus der Generellen Aufgabenüberprüfung, als § 9 FAG-relevant im Zeitintervall 1. August 2003 bis 31. Dezember 2006 beurteilt und die entsprechenden finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden quantifiziert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden insgesamt 615 Mio. Franken betragen, während sich die Steuereinnahmen des Kantons auf 1.54 Milliarden Franken beziffern.

Die Gesetzesevaluation der vergangenen drei Jahre hat für die Gemeinden eine Mehrbelastung von rund 9.1 Mio. Franken für das Jahr 2006 ergeben. Der Kanton hat eine Mehrbelastung von 2.8 Mio. Franken zu tragen. Der Gesamtaufwand des Kantons wächst seit dem Jahr 2000 doppelt so schnell wie jener der Gemeinden. Unter diesen Voraussetzungen ist es nahe liegend, dass auf einen weiteren Ausgleich verzichtet wird.

Bei den Verhandlungen zwischen den Gemeindevertretern und den Vertretern der Finanz- und Kirchendirektion über die Auswirkungen der NFA-Vorlage ist ein Dissens über die Interpretation von § 9 zutage getreten. Die Finanz- und Kirchendirektion sieht in § 9 eine vertrauensbildende Massnahme, die es zur Pflicht macht, zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kan-

ton und Gemeinden zu untersuchen. Sind massive Verschiebungen der Finanzströme eingetreten, prüft der Regierungsrat geeignete Massnahmen. Der Regierungsrat macht allfällige Massnahmen vom Kantonshaushalt und der Gesamtheit der Gemeindehaushalte abhängig. Präsentiert sich die Finanzlage für die Gemeinden gut, so sieht der Regierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf, d.h. der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, finanzielle Verschiebungen zu Lasten der Gemeinden über den EL-Schlüssel auszugleichen. Die Gemeinden vertreten demgegenüber die Meinung, dass die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu ihrem Nachteil über den EL-Schlüssel periodisch neu zu justieren sind. Dies würde jedoch heissen, dass sämtliche neuen Gesetzesbestimmungen, die der Kanton erlässt und die die Gemeinden finanziell belasten, durch den Kanton auszugleichen sind. Dies entspricht nicht dem Aufgabenteilungsprinzip, wonach jede Staatsebene diejenigen Aufgaben erfüllt, die sie sachlich erfüllen kann und dafür die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung hat.

15. Revision Finanzausgleich

Seit dem 1. August 2003 ist das neue Finanzausgleichsgesetz in Kraft. Die Revision wurde mit dem Trägerschaftswechsel bei der Sekundarschule nötig. Die Sekundarschule Niveau A (vormals Realschule) sowie die Schulhäuser der Sekundarschule wurden bzw. werden gemäss dem neuen Bildungsgesetz vom Kanton übernommen. Durch den Wechsel der Sekundarschule Niveau A zum Kanton wurde der Finanzausgleich stark beeinflusst, so dass eine Revision notwendig wurde. Zur besseren Berücksichtigung spezifischer Belastungen einzelner Gemeinden durch hohe Schülerzahlen, einen hohen Ausländeranteil, einen hohen Anteil kleiner Einkommen oder einen hohen Anteil an Hochbetagten wurden verschiedene Indices eingeführt.

Mit dem NFA wird das Finanzausgleichssystem wieder stark beeinflusst. Die bisherigen Beiträge der Gemeinden an die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen (APH) entfallen. Dafür werden die Beiträge der Ergänzungsleistungen erhöht. Da die EL-Beiträge an alle EL-Bezüger ausgerichtet werden, rechnet man mit höheren Ausgaben als dies bei den bisherigen APH-Beiträgen der Fall ist. Aufgrund der neuen Finanzierungsbestimmungen des Bundes sinken aber die EL-Beiträge der Gemeinden um rund 9 Mio. Franken. Die Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind trotzdem enorm. Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen wurden aufgrund der entstehenden Kosten der jeweiligen APH-Region belastet. Diese Belastung entfällt. Dafür werden die Kosten neu über die Finanzausstattung verrechnet, was in einzelnen Gemeinden zu starken Verschiebungen führt.

Um für die notwendige Anpassung des Finanzausgleichssystems, d.h. für rechtliche Festlegung der massgebenden Parameter, flexibler zu sein, wird vorgeschlagen, das geltende Finanzausgleichsgesetz zu revidieren und Art und Umfang der Indices an die Verordnungsebene zu delegieren (vgl. § 16 Gesetzesentwurf).

Es ist eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung und aus acht Mitgliedern der Gemeinden zusammensetzt. Sie wird parallel zu der vorliegenden Vorlage die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz überarbeiten und Vorschläge für die Revision des Finanzausgleichs ausarbeiten. Sie befasst sich zusätzlich mit den politischen Vorstössen zu einer stärkeren Berücksichtigung des bisherigen Sozialindexes. Soweit möglich sind zudem die Auswirkungen der laufenden Revision der Unternehmenssteuern auf die

Gemeinden zu berücksichtigen. Speziell die Senkung des Kapitalsteuersatzes hat für einzelne Gemeinden markante Auswirkungen.

F. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Das für die Nachhaltigkeitsbeurteilung eingesetzte Audit-Team zieht nachstehende Folgerungen:

Aufgrund der Nachhaltigkeitsbeurteilung lässt sich festhalten, dass die NFA die Finanzen des Kantons Basel-Landschaft dauerhaft belastet. Dabei fällt insbesondere der Beitrag im Rahmen des Ressourcenausgleichs ins Gewicht, welchen der Kanton aufgrund seiner Finanzstärke zu leisten hat. Dieser wiederkehrenden Belastung des Kantonshaushalts stehen NFA-bedingte Prozessverbesserungen gegenüber (u.a. Wegfall Doppelspurigkeiten, wirkungsorientierte Anreizsetzung, Ausschöpfung von Skaleneffekten). Diese können sich künftig positiv auf die Leistungserbringung und -finanzierung im Kanton auswirken. In welchem Ausmass sich die Prozessverbesserungen positiv auf die nachhaltige Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen durchschlagen werden, wird erst mittelfristig nach Inkrafttreten der NFA erfasst werden können.

G. Übergangsmassnahmen

Um Übergangsprobleme beim Inkrafttreten der NFA zu verhindern, sind zwei Aspekte zu prüfen. Erstens gilt es zu prüfen, ob Verträge bestehen, welche mit der NFA kollidieren. Bestehen solche, sind diese auf den 31. Dezember 2007 hin zu kündigen und neu auf den 1. Januar 2008 hin NFA-konform abzuschliessen. Zweitens gilt es zu prüfen, ob im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA in gewissen Bereichen Übergangsbestimmungen von Nöten sind.

Die Notwendigkeit solcher Übergangsmassnahmen wurde geprüft. Die Erhebung ergab, dass auf Ebene Landrat keine und auf Ebene Regierungsrat Einführungsmassnahmen (vor allem hinsichtlich der Aktualisierung der Verträge sowie von Verordnungen) zu beschliessen sind. Die zur rechtzeitigen Verabschiedung dieser Massnahmen notwendigen Schritte wurden veranlasst.

H. Vernehmlassung und Anpassung an NFA-Botschaften des Bundes

Die Vernehmlassungsfassung der Vorlage vom 7. September 2006 wurde hinsichtlich:

1. der Ergebnisse der Vernehmlassung,
2. des am 6. Oktober 2006 vom Eidgenössischen Parlament verabschiedeten Bundesgesetz zur NFA²² (2. NFA-Botschaft) inklusiv Agglomerationsprogramm und
3. der am 8. Dezember 2006 vom Bundesrat zuhanden des Eidgenössischen Parlaments verabschiedeten 3. NFA-Botschaft²³

überprüft und zum Teil überarbeitet.

16. Vernehmlassung

16.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur Vorlage wurde vom 7. September 2006 bis zum 10. Dezember 2006 (inklusive Verlängerung) eine Vernehmlassung durchgeführt. Es nahmen 46 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fristgerecht Stellung.

Die CVP und die EVP sind sowohl mit der NFA-Umsetzung als auch mit den weiteren Gestaltungen im Verhältnis Kanton und Gemeinden einverstanden. Die FDP erachtet es als störend, aber unumgänglich, dass die NFA per 1. Januar 2008 auf einen Schlag eingeführt wird. In keiner der übrigen Vernehmlassungsantworten wird die Vorlage grundsätzlich abgelehnt. Naturgemäss wurden auch kritische Meinungsäusserungen eingereicht und Änderungsvorschläge genannt.

Schwerpunkte der Kritik bildeten die Änderungen im Altersbetreuungs- und -pflegegesetz (GeBPA) und im Spitex-Bereich, insbesondere die Streichung des Spitexgesetzes. So sehen unter anderem die FDP und die SP die Koordination der Pflegeangebote, die Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals und die Regelung einer einheitlichen Grundversorgung als Aufgabe des Kantons. Ein Anliegen der SVP und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ist es, dass beim Agglomerationsprogramm die betroffenen Gemeinden miteinbezogen werden sollen und dieses vom Landrat genehmigt wird (der zweite Teil ist auch die Meinung der SP).

Von den 28 Vernehmlassungsantworten der Gemeinden schliessen sich 17 Gemeinden vollständig dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden an. Sieben Gemeinden schliessen sich in ihrer Vernehmlassung explizit dem VBLG an, haben aber eigene Ergänzungen anzubringen. Gemäss Grundsatzbeschluss des VBLG schliessen sich die übrigen Gemeinden der Vernehmlassung des VBLG automatisch an.

Der VBLG und die SVP können der Vorlage nur zustimmen, wenn gleichzeitig eine Änderung des kantonalen Finanzausgleichs vorgenommen wird.

²² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (Bundesblatt Nr. 41, 17. Oktober 2006, Seite 8341ff), vgl. Beilage 3.

²³ Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

16.2 Überarbeitung der Vorlage

Nach der Prüfung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat der Regierungsrat von der Vernehmlassungsfassung vom 7. September 2006 abweichende Lösungen vorgenommen.

Es hat sich zudem gezeigt, dass in der Vernehmlassung auch kritische Bemerkungen formuliert wurden, weil die Erläuterungen in der Vorlage zu wenig ausreichend und präzise formuliert waren. Dementsprechend wurde die Vorlage aufgrund der Eingaben aus der Vernehmlassung systematisch geprüft und allenfalls modifiziert. Im Folgenden werden die wesentlichen Modifikationen im Vergleich zur Vernehmlassungsfassung skizziert.

16.2.1 Aufgabenteilung im Spitex-Bereich

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Spitex-Verband, Pro Senectute, Rotes Kreuz) sind der Auffassung, mit dem neuen § 43 Absatz 3 Gesundheitsgesetz (vgl. § 4 Gesetzesentwurf) werde keine ausreichend detaillierte Finanzierungsregelung für die Spitex geschaffen. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass mit dem bestehenden Spitexgesetz, bzw. bei dessen Aufhebung mit den neuen Absätzen 1 und 2 von § 43 Gesundheitsgesetz (vgl. § 12 Gesetzesentwurf) Regelungen bestehen bzw. geschaffen werden, welche die Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Bereich der Spitex klar umschreiben. Es genügt daher, die Gemeinden in § 43 Absatz 3 Gesundheitsgesetz zu verpflichten, die ausfallenden Bundessubventionen zu übernehmen. Um den erwähnten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde jedoch in § 43 Absatz 2 Gesundheitsgesetz das zu gewährleistende Spitex-Angebot etwas ausführlicher umschrieben und in § 43 Absatz 1 Gesundheitsgesetz klargestellt, dass die Gemeinden dieses Angebot - nach Abzug der Beiträge Dritter und eines Anteils der Leistungsbezügler - finanzieren müssen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (FDP, SP, Allschwil, Muttenz, Reinach, Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime [BAP], Spitex-Verband, Pro Senectute, Rotes Kreuz, Graue Panther) lehnen die Aufhebung des Spitexgesetzes ab und fordern teilweise eine Mitfinanzierung gewisser Leistungen im Spitex-Bereich (Koordinationsstelle, überregionale Spitex-Dienste) durch den Kanton. Der VBLG seinerseits ist mit der Übertragung dieser Leistungen an die Gemeinden einverstanden, fordert jedoch eine Beibehaltung der Kantonsbeiträge an die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Spitex-Personals. Im Sinne der vom Regierungsrat angestrebten klaren und konsequenten Aufgabenteilung kann diesen Anträgen jedoch nicht stattgegeben werden.

16.2.2 Ergänzungsleistungsgesetz

Der BAP verlangt, bei Alters- und Pflegeheimen, welche eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde abgeschlossen haben, auf eine Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen bei den Ergänzungsleistungen zu verzichten (§ 2a Kantonales Ergänzungsleistungsgesetz; vgl. § 7 Gesetzesentwurf). Diese Forderung ist mit Blick auf die heutigen, in der Regel massvollen Taxen der gemeinnützigen Heime im Kanton verständlich. Es ist nicht die Absicht, zusätzlichen Druck auf diese Taxen auszuüben. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, in der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen auf eine Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen für die Heime mit Leistungsauftrag einer Gemeinde zu verzichten. Für die

Zukunft muss aber auch für solche Heime eine gewisse Steuerungsmöglichkeit bestehen bleiben, weshalb an der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung festzuhalten ist.

Mit Inkrafttreten der NFA soll der Regierungsrat ermächtigt werden, für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen festzulegen (§ 2 Kantonales Ergänzungsleistungsgesetz; vgl. § 7 Gesetzesentwurf). Die Festsetzung des Betrages erfolgt auf Verordnungsstufe. Die in der Vernehmlassung erarbeiteten Vorschläge zur Festsetzung der persönlichen Auslagen werden bei der Ausarbeitung der Verordnung geprüft.

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen und Spitälern nach Einführung der NFA die Finanzierung des Aufenthalts zu einem grossen Teil über die Ergänzungsleistungen erfolgt, deren Auszahlung an die Bewohnerin bzw. an den Bewohner und nicht mehr direkt an die Leistungserbringer vorgenommen wird. Hierzu ist zu erwähnen, dass bereits beim derzeit geltenden System der überwiegende, von der Ergänzungsleistung aufgebrauchte, Anteil zur Finanzierung des Heim- bzw. Spitalaufenthalts an den Bewohner bzw. die Bewohnerin, und lediglich der i.d.R. deutlich geringer ausfallende Gemeinde- bzw. Kantonsbeitrag sowie die Leistungen der Krankenversicherung direkt an die Leistungserbringenden ausbezahlt wird. Dadurch sind bis anhin keine nennenswerten Probleme entstanden. In begründeten Einzelfällen wäre es mit entsprechender Vollmacht (Abtretungserklärung) jedoch möglich, die Ergänzungsleistungen direkt dem Leistungserbringenden zuzuweisen.

16.2.3 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter

Die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden (SP, BAP, Spitex-Verband, Pro Senectute, Rotes Kreuz, Graue Panther) geäusserte Befürchtung, im Rahmen der Umsetzung der NFA werde der Grundsatz, wonach niemand durch den Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim in eine wirtschaftliche Notlage geraten soll, fallen gelassen, beruht auf einem Missverständnis (Streichung von § 2 Absatz 2). Eine derartige Kehrtwende war und ist nicht die Absicht des Regierungsrates. Tatsache ist, dass die Kosten eines Heimaufenthalts neu in praktisch allen Fällen durch Ergänzungsleistungen vollumfänglich gedeckt sind. Zusätzliche Gemeindebeiträge sind nur noch sehr selten, die Ausrichtung von Sozialhilfe gar nicht mehr erforderlich. Die Einführung einer Verwandtenunterstützung (§ 38 Absatz 3 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter [GeBPA]) hätte sich nur auf ganz wenige Fälle bezogen, in welchen keine oder nur reduzierte Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Dieses auf Wunsch des VBLG in die Vorlage aufgenommene Instrument wird aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung und aufgrund einer nochmaligen Überprüfung fallen gelassen (siehe auch 16.2.4 Sozialhilfegesetz). Dies insbesondere auch deshalb, weil das System der Ergänzungsleistungen keine Verwandtenunterstützung kennt und die Einführung dieses Systems bei den ganz wenigen Fällen, welche noch Gemeindebeiträge beziehen, zu einer rechtswidrigen Benachteiligung führen würde.

Ebenfalls stattgegeben werden kann einigen weiteren Anträgen, welche den Verzicht auf die Streichung einzelner Bestimmungen des GeBPA verlangen. Es betrifft dies, neben dem bereits erwähnten § 2 Absatz 2, die §§ 5 Buchstaben b und c, 8, 9, 12, 13 und 41. Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Antrag der FDP, auf Anpassungen am GeBPA gänzlich zu verzichten. Es ist nicht sinnvoll, das System der Gemeindebeiträge vollumfänglich aufrecht zu erhal-

ten, obwohl es aufgrund der neuen Regelung bei den Ergänzungsleistungen kaum mehr zum Tragen kommt.

16.2.4 Sozialhilfegesetz

Die Begriffe im Sozialhilfegesetz (SHG) wurden an die Bundesgesetzgebung angepasst (§§ 29, 30 und 30a; vgl. § 6 Gesetzesentwurf). § 29 Absatz 1 bezieht sich nur auf die Wohnheime und Tagesstätten. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Planungskosten zu gewähren (Ergänzung von § 29 Absatz 2). Die Verwandtenunterstützung in SHG § 29 Absatz 1^{ter} wurde gestrichen (siehe auch 16.2.3 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter). Der Absatz bezog sich ausschliesslich auf Personen, welche auf Grund fehlender versicherungsmässiger Voraussetzungen keine IV-Renten oder Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen beziehen können. Dies kommt sehr selten vor. Die Verwandtenunterstützung ist ein Element der Sozialhilfe. Gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung sollen aber invalide Personen wegen eines Heimaufenthaltes nicht unter die Sozialhilfe fallen.

16.2.5 Agglomerationsprogramm

Die Kompetenzregelung für die Genehmigung wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsfassung nicht geändert. Der Regierungsrat soll das Agglomerationsprogramm, der Landrat soll die einzelnen Projekte mit Verpflichtungskrediten beschliessen.

16.2.6 Änderung des kantonalen Finanzausgleichs

Aufgrund einer nochmaligen Prüfung der aktuellen Belastung von Kanton und Gemeinden infolge der NFA (inklusive Agglomerationsprogramm) schlägt der Regierungsrat vor, die Mehrbelastung der Gemeinden aufgrund von Spitex und GAP mittels einer Anpassung des EL-Schlüssels zu kompensieren. Diese Anpassung wurde mit den Gemeindevertretern abgesprochen.

16.2.7 Nicht zur NFA gehörende Themenbereiche

In der Vernehmlassung wurde auch auf diverse grundsätzliche Problemstellungen hingewiesen, die nicht kausal mit der Umsetzung der NFA in unserem Kanton zusammenhängen. Solche Punkte werden im Rahmen dieser Vorlage nicht weiterbearbeitet. Hierzu gehören etwa die Forderung einer Überprüfung des Verteilschlüssels der öV-Kosten auf die Gemeinden, die Einstellung bestimmter Kredite in das Budget (für Natur- und Heimatschutz sowie Luftreinhaltung), die Verteilung von Ertrag aus der Strassenverkehrssteuer an die Gemeinden oder die Übertragung von Kantonsstrassen an die Gemeinden durch Beschluss des Landrates (Korrektur des Strassengesetzes § 10). Diese Forderungen werden im richtigen Moment und im geeigneten Zusammenhang bearbeitet.

17. Bundesgesetz zur NFA

17.1 Überarbeitung der Vorlage - Anpassung an Bundesrecht

Sämtliche Gesetzestexte wurden nach Vorliegen des vom Eidgenössischen Parlament am 6. Oktober 2006 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (2. NFA-Botschaft) überprüft und allenfalls angepasst. Drei Bundesgesetze (Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Alkoholverordnung, Wasserrechtsgesetz), welche das Eidgenössische Parlament neu in das Bundesgesetz zur NFA integriert hat, wurden in die Vorlage eingebaut. Des Weiteren wurden die entsprechenden Be- und Entlastungen des Kantons und/oder der Gemeinden aufgrund der Gesetzesrevisionen auf Eidgenössischer Ebene überprüft und allenfalls angepasst.

17.2 Agglomerationsprogramm - Mittel vom Bund

Die Vernehmlassungsantworten beziehen sich auf den Stand der Vorlage vom 7. September 2006 (Vernehmlassungsfassung). Zu diesem Zeitpunkt war die Beschlusslage betreffend Agglomerationsprogramm noch völlig unklar. Erst das in der Herbstsession vom Eidgenössischen Parlament verabschiedete Bundesgesetz zur NFA (2. NFA-Botschaft) brachte diesbezüglich mehr Klarheit. NFA-bedingt ergibt sich bei der zweckgebundenen Mineralölsteuer an kantonale Hauptstrassen aufgrund eines langjährigen groben Durchschnitts eine Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken pro Jahr. Diese Mehrbelastung soll über das Agglomerationsprogramm wieder teilweise oder vollständig kompensiert werden. In der vorliegenden Vorlage wird dies berücksichtigt (BG-17 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer).

18. 3. NFA-Botschaft

Die 3. NFA-Botschaft wurde vom Bundesrat am 8. Dezember 2006 zuhanden des Eidgenössischen Parlaments verabschiedet und besteht formell aus dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Für den Kanton Basel-Landschaft sind folgende drei Punkte daraus wesentlich und haben in der Vorlage zu entsprechenden Anpassungen geführt:

- Senkung des Mineralölsteueranteils der Kantone von 12 auf 10%
- Erläuterungen betreffend "Nachschüssige Zahlungsverpflichtungen des Bundes"
- Aktualisierung der Globalbilanz 2004/2005 aus Bundessicht

I. Erläuterungen zum Gesetzes- und Dekretstext

19. Gesetz

Titel und Ingress

Keine Bemerkung.

§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 35 Absatz 1 Buchstabe i

"Programmvereinbarung" ist ein bundesrechtlicher Begriff und entstammt dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1, vgl. die Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, 16 Absatz 1^{bis} sowie 20a). Sie, wie auch die in einigen Bundesgesetzen verwendete "Leistungsvereinbarung", sind die neuen Formen der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone. Auf Kantonsseite gelten die bundesrechtlichen Programm- und Leistungsvereinbarungen als sogenannte übrige Staatsverträge, zu deren endgültigem Abschluss der Regierungsrat gemäss § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV, SGS 100) durch Gesetzesnorm ermächtigt werden kann, was mit vorliegender Norm erfolgt, oder als sogenannte Verwaltungsvereinbarungen, zu deren Abschluss der Regierungsrat gemäss § 77 Absatz 1 Buchstabe d KV zuständig ist.

§ 2 Änderung des Strassengesetzes

§ 4 Nationalstrassen

Mit dem NFA gehen alle Nationalstrassen - heute im Eigentum der Kantone - an den Bund über. Absatz 1 weist auf diesen Umstand hin. Grundsätzlich ist damit der Bund für den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen zuständig. Der Bund schliesst jedoch über die Ausführung des betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalts mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

Absatz 2 regelt, dass der Regierungsrat mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann über den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Nationalstrassen.

Gemäss Absatz 3 kann der Regierungsrat eine Organisation gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 mit den zuständigen Bundesstellen abschliesst. Damit wird die Kompetenz begründet, dass der Kanton Basel-Landschaft mit anderen Kantonen eine Trägerschaft bilden kann, welche Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abschliessen kann.

Die Kantone Aargau, Solothurn und Basel-Landschaft haben beschlossen, eine Aktiengesellschaft zu gründen, welche den Unterhalt im oben beschriebenen Sinne ausführen soll. Der Kanton Basel-Stadt möchte sich an dieser Aktiengesellschaft nicht direkt beteiligen, soll aber in geeigneter Form miteinbezogen werden. Alle drei Kantone sind bestrebt, sinngemäss gleichlautende Regelungen in ihre Gesetze aufzunehmen. Absatz 3 entspricht sinngemäss dem Gesetzeswortlaut des Kantons Aargau (das Vernehmlassungsverfahren konnte dort bereits durchgeführt werden). Die Gesetzesänderung befindet sich im Kanton Solothurn noch in Bearbeitung, soll aber ebenfalls einen sinngemässen Wortlaut enthalten.

Mit den Absätzen 2 und 3 soll sichergestellt werden, dass solange die Aktiengesellschaft noch nicht gegründet ist, der Regierungsrat die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen innehat. Sobald die Aktiengesellschaft gegründet ist, ist diese für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen zuständig. Betreffend die Gründung der Organisation wird dem Landrat eine entsprechende separate Landratsvorlage zu gegebener Zeit unterbreitet werden.

Absatz 2 wiederholt im Grundsatz die Regelung von § 35 Absatz 1 Buchstabe i des Finanzhaushaltsgesetzes, wonach der Regierungsrat über den Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen entscheidet. Diese Wiederholung ist jedoch wesentlich, damit die Verständlichkeit von § 4 des Strassengesetzes gewahrt und die Bestimmung aus sich heraus verständlich bleibt.

§ 8 Absatz 1

Da die Nationalstrassen nicht mehr unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons sind, wird der Begriff "Nationalstrassen" aus dem heutigen Gesetzestext gestrichen.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe a

Da der Bund grundsätzlich für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Nationalstrasse zuständig ist, muss der Begriff "Nationalstrassen" aus dem Gesetzestext gestrichen werden.

§ 26 Absatz 4 Buchstabe a

Die Verlegung von Werkleitungen auf öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig. Neu ist der Bund für die Bewilligungserteilung auf dem Gebiet der Nationalstrassen zuständig. Demgemäss wird der Begriff "Nationalstrassen" aus dem heutigen Gesetzestext gestrichen.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

Aufgrund des Übergangs der Nationalstrassen auf den Bund ist der Kanton nur noch für den baulichen und betrieblichen Unterhalt auf Kantonsstrassen zuständig. Der Begriff "Nationalstrassen" wird gestrichen.

§ 30 Absatz 2 Buchstabe a

Auch der Winterdienst obliegt dem Kanton nur noch für Kantons- und nicht mehr auch für Nationalstrassen. Der Begriff "Nationalstrassen" wird aus dem Gesetzestext gestrichen.

§ 32 Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Nationalstrassen. Da diese auf den Bund übergehen, ist der Absatz bedeutungslos und ist zu streichen.

§ 38 Absatz 1

Auch die Verwaltung der Nationalstrassen obliegt neu dem Bund, weshalb die "Nationalstrassen" aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Bei dieser Gelegenheit wird die überholte Bezeichnung der "Bau- und Landwirtschaftsdirektion" durch die "Bau- und Umweltschutzdirektion" ersetzt.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe a

Der gesteigerte Gemeingebrauch auf öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig. Neu ist der Bund für die Bewilligungserteilung auf dem Gebiet der Nationalstrassen zuständig. Demgemäss wird der Begriff "Nationalstrassen" aus dem heutigen Gesetzestext gestrichen.

§ 41 Absatz 2 Buchstabe a

Der Strasseneigentümer kann für Bauten und Anlagen im, über und unter dem Strassenareal eine Bewilligung erteilen. Da der Bund neu Eigentümer der Nationalstrassen ist, ist dieser für die Bewilligungserteilung zuständig. Die "Nationalstrassen" werden aus dem Gesetzestext gestrichen.

§ 3 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

§ 11a Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

Mit Einführung der NFA wird sich der Bund an den Infrastrukturen für den Agglomerationsverkehr finanziell beteiligen. Vorbedingung für zukünftige Bundesbeiträge an den Agglomerationsverkehr ist jedoch, dass sich die Agglomerationen in zweckmässigen Trägerschaften organisieren. Bundesbeiträge erfolgen nicht an einzelne Projekte, sondern an Agglomerationsprogramme, welche die Infrastrukturmassnahmen für den Agglomerationsverkehr des betreffenden Raums zusammenfassen.

Absatz 1 regelt, dass der Kanton ein Agglomerationsprogramm erarbeitet.

Absatz 2 hält fest, dass sich der Kanton mit anderen Kantonen zusammenschliessen oder sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen oder solche gründen kann, die ein Agglomerationsprogramm erarbeiten. Damit ist sichergestellt, dass der Kanton der bundesrechtlichen Vorgabe nachkommen kann, dass sich die Agglomerationen in zweckmässigen Trägerschaften organisieren müssen.

Gemäss Absatz 3 wird das Agglomerationsprogramm vom Regierungsrat beschlossen. Dadurch wird ermöglicht, dass das Agglomerationsprogramm relativ einfach an etwaige neu auftretende Situationen angepasst werden kann. Die entsprechenden Kredite müssen jedoch vom Landrat genehmigt werden. Die entsprechenden Landratsvorlagen müssen den Voraussetzungen der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren (SGS 140.31) sowie der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) nachkommen.

§ 4 Änderung des Gesundheitsgesetzes

§ 43 Absatz 3

Der neue § 43 Absatz 3 Gesundheitsgesetz regelt die Übernahme der durch die NFA wegfallenden Beiträge des Bundes an die Spitex-Organisationen durch die Gemeinden. Zusammen mit dem Spitexgesetz bzw. bei dessen Aufhebung mit den neuen Absätzen 1 und 2 von § 43 Gesundheitsgesetz stellt dieser Absatz die Finanzierungsregelung im Bereich der Spitex, welche vom Bundesrecht gefordert wird, dar (vgl. Übergangsbestimmung zu Artikel 101^{bis} AVHG).

§ 5 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

§ 16 Absätze 2 und 3

Bisher zahlten Kanton und Bund Beiträge an die Tierzuchtorganisationen. Neu übernimmt der Bund die folgenden Beiträge der Kantone: Herdebucheinträge, Leistungsprüfungen und Exterieurbeurteilungen der Tiere. Der Kanton wird weiterhin bestimmte kantonale Massnahmen unterstützen.

§ 6 Änderung des Sozialhilfegesetzes

§ 29 Absatz 2

Es wird präzisiert, dass es sich einerseits bei den Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten um die Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) handelt und andererseits um andere, anerkannte Behinderteneinrichtungen. Dies entspricht dem status quo. Andere, anerkannte Behinderteneinrichtungen sind heute z.B. Beratungsstelle für Behinderte, Fahrten für Behinderte KBB und ambulant begleitetes Wohnen. Die Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Kantone in Artikel 197 Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen zu Artikel 112b BV (publiziert in Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Oktober 2003), die bisherigen, vom Bund getragenen Leistungen fortzuführen. Bisher wurden von der IV Direktbeiträge in Form von Betriebsbeiträgen und projektbezogenen Beiträgen an den Kauf, Bau und die Erneuerung von Gebäuden an private Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten geleistet. Mit der Verpflichtung zum Erhalt des status quo sind die Kantone nunmehr gehalten, die bisherigen Leistungen der IV zu sichern.

§ 30 Titel und Absatz 1

Der bisherige § 30 wird in zwei Paragraphen aufgeteilt: Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe (§ 30) und Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe (§ 30a). Zudem wird der Inhalt ans IFEG angepasst.

Absatz 1 entspricht geltendem Recht, betrifft nunmehr aber nur noch die Jugendhilfe.

§ 30a Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe

Absatz 1 ist formal ans IFEG angepasst. Die Anerkennungsvoraussetzungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung und entsprechen inhaltlich weitgehend den heutigen Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

Absatz 2 entspricht geltendem Recht, betrifft nunmehr aber nur noch die Behinderteneinrichtungen, die nicht dem IFEG unterstellt sind (siehe § 29).

§ 7 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

§ 1 Zweck

Keine Bemerkung.

§ 1a Heime

Die revidierte Bundesverordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz wird vorsehen, dass als EL-konformes Heim jede Einrichtung gilt, die vom Kanton als Heim anerkannt worden ist. Kantonalrechtlich haben alle Heime ihre Rechtsgrundlage in § 26 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850), davon ausgenommen sind die Alters- und Pflegeheime (§ 28 Absatz 5 SHG).

Buchstabe a verweist somit auf die Sozialhilfegesetzgebung, die die Anerkennung in den §§ 30 und 30a SHG regelt und bereits heute auch die einzelfallweise Anerkennung für eine bestimmte Person kennt (§ 22^{bis} Verordnung über die Behindertenhilfe, SGS 850.16), was ein Erfordernis aus der Praxis ist.

Buchstabe b regelt die Heime, die von der Sozialhilfegesetzgebung erfasst (§ 26 SHG), aber nicht anerkannt sind. Diese werden während einer Übergangszeit von drei Jahren als EL-konform akzeptiert sofern eine Tarifvereinbarung besteht, da auch sie IV- und damit u.U. auch EL-Bezügerinnen und -Bezüger beherbergen und da der Abklärungsprozess der Anerkennung diese Zeitdauer benötigt.

Buchstabe c geht deshalb von der Pflegeheimliste aus, weil es keine andere kantonale Anerkennung für die Alters- und Pflegeheime gibt.

Buchstabe d: Keine Bemerkung.

§ 2 Persönliche Auslagen

Der Kanton kann den Beitrag für persönliche Auslagen für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, neu selber festlegen. Bisher war diese Frage bundesrechtlich geregelt. Da diese Beiträge periodisch an die Teuerung angepasst werden müssen, erscheint es sinnvoll, diese Kompetenz an den Regierungsrat zu delegieren.

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

Die bei der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen anrechenbaren Kosten eines Heim- oder Spitalaufenthalts können nach dem Bundesrecht begrenzt werden. Diese Kompetenz wird an den Regierungsrat delegiert, um die nötige Flexibilität bei der Anpassung dieser Obergrenzen

zungen an die Entwicklung der Taxen beizubehalten. Die Kosten eines Aufenthalts in einem öffentlichen Heim oder Spital sollen aber durch die Ergänzungsleistungen gedeckt sein.

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Keine Bemerkung.

§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten

Der status quo an Leistungen muss übernommen werden. Den Kantonen wurden deshalb im eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetz Mindestlimiten vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden die Kantone ermächtigt, diese Mindestlimiten zu erhöhen. Zuständig ist der Regierungsrat.

§ 3

Die bisherige Norm mit dem Titel "Anwendbare Bestimmungen der Bundesgesetzgebung" ist unnötig, da das Bundesrecht ohnehin vorgeht, und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 5

Der Inhalt der bisherigen Norm mit dem Titel "Rückerstattungspflicht, Verrechnung und Erlass" wird neu durch das Bundesrecht geregelt und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

§ 11

Der Inhalt der bisherigen Norm mit dem Titel "Verfügungen" ergibt sich bereits aus dem anwendbaren Verfahrensrecht, weshalb diese ersatzlos aufgehoben werden kann.

§ 12 Absätze 1 und 1^{bis}

Die Einsprachemöglichkeit gegen Verfügungen über Ergänzungsleistungen wird an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt.

§ 8 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

§ 10 Abtretung von Forderungen

Redaktionelle Änderung.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

Redaktionelle Änderung.

§ 23 Absatz 1

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls von § 31.

§ 24 Absatz 2

Aufgrund der weitgehenden Aufhebung der Gemeindebeiträge entfällt dieser Absatz.

Zwischentitel IV vor § 26

Streichung des Begriffs "Aufnahmeregeln", weil das Gesetz solche nicht mehr enthält.

§§ 26 - 37

Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen beschränkt sich auf ganz wenige Fälle. Diese werden in § 38 geregelt. Alle übrigen Bestimmungen in diesem Kapitel entfallen.

§ 38 Gemeindebeiträge

Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur noch in ganz wenigen Fällen, weil die Kosten eines Aufenthalts in einem Heim oder Spital in aller Regel vollumfänglich über Ergänzungsleistungen abgedeckt sind. Ausnahmen bilden in erster Linie Angehörige von Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz sowie Personen mit reduzierter EL aufgrund eines Vermögensverzichts (Schenkung). Für den zweiten Fall bestimmt Absatz 2, dass die Gemeinden die aufgrund einer Schenkung ausgerichteten Beiträge von den Begünstigten zurückfordern können.

§ 39 Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Zwischentitel C vor § 40

Aufhebung des Zwischentitels aus redaktionellen Gründen.

§ 40

Da die Gemeinden lediglich eine geringe Zahl von Verfügungen erlassen müssen, ist kein Einspracheverfahren erforderlich. Es gilt das normale Beschwerdeverfahren, und die Norm mit dem Titel "Verwaltungsverfahren" kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 43

Die Übergangsbestimmung mit dem Titel "Beiträge an Personen, die nicht im AHV-Alter stehen" ist nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

§ 9 Änderung des Sozialhilfegesetzes

§ 29 Absätze 1 und 1^{bis}

Absatz 1 richtet sich an Personen, welche aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. keine IV-Renten, Hilflosenentschädigungen, Aufenthaltsdauer) keine Ergänzungsleistungen beziehen können. Für diese Personen benötigt der Kanton eine gesetzliche Regelung, da für sie

gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG eine Zuweisung an die Sozialhilfe (im Sinne der ehemaligen Fürsorge) unzulässig ist.

Mit Absatz 1^{bis} wird eine innerkantonale einheitliche Regelung mit dem Bereich der Betagtenhilfe herbeigeführt. Er beschränkt sich auf den Einkommens- und Vermögenswerteverzicht.

Beide Absätze des § 29 bezwecken somit die "Nichtzuständigkeit" der Sozialhilfe (im Sinne der ehemaligen Fürsorge).

§ 10 Aufhebung des Spitexgesetzes

Mit der angestrebten Aufgabenteilung im Spitex-Bereich wird das kantonale Spitexgesetz, welches heute in erster Linie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden regelt, überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden. Benötigt werden in erster Linie noch Zuständigkeitsnormen, welche - neben § 111 Absatz 3 KV - die Spitex als Gemeindeaufgabe definieren und umschreiben. Solche Bestimmungen können ins Gesundheitsgesetz (SGS 901) eingefügt werden (vgl. unten § 12).

§ 11 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

§ 1 Zweck

Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Spitexgesetzes.

§ 12 Änderung des Gesundheitsgesetzes

§ 43 Spitex

Die neuen Absätze 1 und 2 von § 43 Gesundheitsgesetz verpflichten die Gemeinden, ein bestimmtes Spitex-Angebot sicherzustellen und zu finanzieren. Absatz 1 regelt die Finanzierung durch die Gemeinden, welche grundsätzlich die gesamten Kosten der Spitex umfasst, welche nicht durch Beiträge Dritter (z.B. die Kranken- oder Invalidenversicherung) oder die Leistungsbezüger selber übernommen wird. In Absatz 2 wird das Spitex-Angebot, welches die Gemeinden mindestens bereitzustellen haben, grob umschrieben. Es ist Sache der Gemeinden, das Angebot in Leistungsaufträgen mit den Spitex-Organisationen genauer zu definieren.

§ 13 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008

Die Finanzausstattung gemäss Absatz 2 einer Einwohnergemeinde definiert das gleichzeitig zu revidierende Finanzausgleichsgesetz (FAG) als Summe von modifizierter Steuerkraft und ungebundenem Beitrag (§ 2 Absatz 3 revFAG; vgl. hinten § 16).

§ 14 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Abschnittstitel nach § 33a

Keine Bemerkung.

§ 33b Geltungsbereich

Der Vorbehalt in Absatz 2 ist durch die bereits heute getätigte, spezifische und individuelle Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinde begründet.

§ 33c Konto

Keine Bemerkung.

§ 33d Zahlungen

Keine Bemerkung.

§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick

Keine Bemerkung.

§ 33f Widerspruch

Das Widerspruchsverfahren ist eine Neuschöpfung des öffentlichen Rechts und inhaltlich durch das privatrechtliche Lastschriftverfahren inspiriert. Es ist ein blosses Sicherungsverfahren und kein Rechtsmittelverfahren. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Belastung erfolgt im separaten Verfügungs- und Anfechtungsverfahren. Führen diese zu einem rechtskräftigen Abschluss oder liegt dieser bereits vor, muss der Kanton den ordentlichen Betreuungsweg beschreiten.

§ 15 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

§ 13 Absatz 1

Der Vollzug der zeitlich gestaffelten Änderung des EL-Verteilschlüssels ist durch § 17 Absatz 2 geregelt.

§ 16 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung

Absatz 1: Zur Erreichung einer grösstmöglichen Flexibilität in der Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichssystems werden die bisherigen, spezifisch genannten Indices gestrichen.

Absatz 2: Neu wird der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Indices ausarbeiten. Da die in den Finanzausgleich fliessende Summe durch das geltende Recht auf 7% des Staatssteuerertrags fixiert ist (vgl. § 6 Absatz 1 FAG), kann für die Verteilung unter die 86 Einwohnergemeinden stark auf deren Wünsche eingegangen werden.

Absatz 3 ist eine redaktionelle Anpassung.

§ 6 Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

§ 7 Absätze 1 und 2

Absatz 1: Zur Erreichung einer grösstmöglichen Flexibilität in der Ausgestaltung des neuen, gebundenen Finanzausgleichs wird die bisherige Beschränkung auf diejenigen Einwohnergemeinden, die ungebundenen Finanzausgleich erhalten, aufgehoben.

Absatz 2: Neu wird der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Indizes auch für den gebundenen Finanzausgleich ausarbeiten. Die bisherige, fixe Begrenzung des Beitragssatzes (75%) wird zu Gunsten der flexibleren Regelung als Kann-Norm an den Regierungsrat delegiert.

§ 17 Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

20. Dekret

Titel und Ingress

Keine Bemerkung.

§ 1 Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Nationalstrassengesetz

Die Vollziehungsverordnung regelt die Zuständigkeit zum Vollzug der im Bundesgesetz über die Nationalstrassen den Kantonen oder kantonalen Behörden übertragenen Aufgaben. Nachdem die Nationalstrassen neu vollumfänglich in Eigentum und Hoheit des Bundes übergehen, somit der Bund alleine für die Nationalstrassen zuständig ist, ist die Vollziehungsverordnung nicht mehr von Relevanz und deshalb zu streichen.

§ 2 Aufhebung der Altershilfekoordinationsverordnung

Die Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 101^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, welcher im Rahmen der NFA aufgehoben wird. Die Koordinationsstelle hatte bisher von Bundesrechts wegen die Aufgabe, die Gesuche der Spitex-Organisationen um Bundesbeiträge zu begutachten und an den Bund weiterzuleiten. Hinzu kamen Aufgaben aus kantonalem Recht (Spitex-Koordinationsstelle nach § 9 Spitexgesetz), welche von der selben Organisation wahrgenommen wurden. Da die Begutachtung und Weiterleitung der Gesuche entfällt, kann diese Verordnung des Landrats (nach heutiger Terminologie: Dekret) aufgehoben werden.

§ 3 Änderung der Geschäftsordnung des Landrats

§ 58 Absatz 1 Buchstabe e^{bis}

Die neue Regelung dient dem Regierungsrat, dem Landrat und den Gemeinden der verbesserten Folgenabschätzung von Landratsentscheiden auf die Gemeinden.

§ 4 Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

J. Weiteres Vorgehen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Landratsvorlage werden im Budget 2008 abgebildet. Die Beschlüsse des Eidgenössischen Parlaments zur 3. NFA-Botschaft werden hinsichtlich der kantonalen Umsetzung geprüft. Die definitive Dotierung der Ausgleichsgefässe und der Ressourcenindex für 2008 werden durch den Bundesrat im Herbst 2007 festgelegt.

Eine allfällige Volksabstimmung über die kantonalen Gesetzesänderungen könnte im November 2007 statt finden. Das Gesetz über die Umsetzung der NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden kann somit zeitgerecht auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Termin plant auch der Bund die Inkraftsetzung der NFA.

K. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. das Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden gemäss Entwurf zu beschliessen;
2. das Dekret über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 30. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Mundschin

L. Glossar

Aufgabenteilung	Von einer Aufgabenteilung wird dann gesprochen, wenn eine öffentliche Aufgabe, die zuvor von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt worden ist, neu nur noch von einer staatlichen Ebene erfüllt wird (vgl. ? Teilentteilung und ? Verbundaufgabe).
Finanzausgleich	Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.
Finanzausgleich im engeren Sinn	Der Finanzausgleich im engeren Sinn umfasst alle finanziellen Transfers, welche der Umverteilung zwischen den Kantonen sowie dem Ausgleich übermässiger struktureller Lasten dienen.
Finanzausgleich im weiteren Sinn	Der Finanzausgleich im weiteren Sinn umfasst alle horizontalen und vertikalen finanziellen Transfers, die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen
Finanzkraftindex	Der Finanzkraftindex ist die Masszahl im geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich zur Bemessung der Finanzkraft der Kantone. Der Index wird in der NFA durch den neuen Ressourcenindex ersetzt.
Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)	Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den GLA entlastet. Der GLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Globalbilanz	Die Globalbilanz enthält die quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen aller NFA-Massnahmen mit den einzelnen Be- und Entlastungen für den Bund und die 26 Kantone.
Härteausgleich	Mit dem Instrument des Härteausgleichs soll sichergestellt werden, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zur NFA finanziell schlechter gestellt wird als heute. Er ist auf maximal 28 Jahre befristet und wird ab dem neunten Jahr nach Inkrafttreten der NFA jährlich abgebaut.
Haushaltsneutralität	"Haushaltsneutralität" bedeutet, dass die NFA zwischen Bund und Kantonen per Saldo keine Lastenverschiebung bewirkt. Einzig der ? Härteausgleich, der sich im Laufe der Zeit aufgrund seiner funktionalen Befristung jedoch zurückbilden wird, führt anfänglich zu einer Mehrbelastung des Bundes um 287 Millionen Franken.
Horizontaler Ressourcenausgleich	Der horizontale Ressourcenausgleich stellt die Umverteilung von den ? ressourcenstarken zu den ? ressourcenschwachen Kantonen dar.
Lastenausgleich	? geografisch-topografischer Lastenausgleich und ? soziodemografischer Lastenausgleich.
Ressourcenausgleich	Der Ressourcenausgleich bezweckt, die Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, die so genannten ? ressourcen-

	schwachen Kantone, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Er wird durch den Bund und die ? ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den ? vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den ? horizontalen Ressourcenausgleich.
Ressourcenindex	Der Ressourcenindex eines Kantons setzt dessen Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Der Ressourcenindex basiert auf der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage. Er löst den Finanzkraftindex des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab.
Ressourcenschwache Kantone	Ressourcenschwache Kantone sind solche mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, d.h. solche mit einem ? Ressourcenindex von weniger als 100, wenn das gewogene Mittel aller Kantone 100 beträgt.
Ressourcenstarke Kantone	Ressourcenstarke Kantone sind solche mit überdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, d.h. solche mit einem ? Ressourcenindex von mehr als 100, wenn das gewogene Mittel aller Kantone 100 beträgt.
Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)	Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder durch ihre Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, werden durch den SLA entlastet. Der SLA wird vollständig durch den Bund finanziert.
Spillovers	Wenn öffentliche Leistungen einer Gebietskörperschaft auch durch Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gebietskörperschaften in Anspruch genommen werden, ohne dass sie für die konsumierten Leistungen vollumfänglich aufkommen, entstehen externe, räumliche Effekte, so genannte Spillovers. Liegen Spillovers vor, wird das Gebot der fiskalischen Äquivalenz verletzt. Sollen Spillovers und die mit ihnen verbundenen, volkswirtschaftlichen Verluste internalisiert werden, bedarf es eines interkantonalen Lastenausgleichs.
Teilentflechtung	Von einer Teilentflechtung wird dann gesprochen, wenn innerhalb eines Aufgabenbereichs nur gewisse Teilbereiche entflochten werden. In den entflochtenen Teilbereichen ist dann nur noch eine Staatsebene (Bund oder Kantone) zuständig, während die nicht entflochtenen Teilbereiche nach wie vor von beiden Staatsebenen gemeinsam getragen werden ? Verbundaufgabe).
Verbundaufgabe	Von einer Verbundaufgabe im Sinne der NFA wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund und Kantonen finanziell gemeinsam getragen wird (vgl. ? Teilentflechtungen).
Vertikaler Ressourcenausgleich	Der vertikale Ressourcenausgleich ist der vom Bund finanzierte Teil des ? Ressourcenausgleichs. Kantone, welche im Vergleich zum gesamtschweizerischen Mittel ein unterdurchschnittliches Ressourcenpotenzial aufweisen, die ? ressourcenschwachen Kantone also, werden vom Bund finanziell unterstützt.

M. Beilagen

1. Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
2. Entwurf des Dekrets über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) inkl. 3 Anhängen zum Mantelerlass sowie Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung

Gesetz

über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁴, beschliesst:

A. NFA-Umsetzung

I. Diverse Bereiche

§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987²⁵ wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

- i. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen.

§ 2 Änderung des Strassengesetzes

Das Strassengesetz vom 24. März 1986²⁶ wird wie folgt geändert:

§ 4 Nationalstrassen

¹ Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.

² Der Regierungsrat kann mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen über den betrieblichen und den baulichen Unterhalt von Nationalstrassen.

³ Der Regierungsrat kann eine Organisation gründen oder den Beitritt zu einer solchen erklären, die Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 mit den zuständigen Bundesstellen abschliesst.

²⁴ GS 29.276, SGS 100

²⁵ GS 29.492, SGS 310

§ 8 Absatz 1

¹ Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:
a. der Kanton für Kantonsstrassen,

§ 26 Absatz 4 Buchstabe a

⁴ Die Bewilligung wird erteilt:
a. vom Tiefbauamt für Kantonsstrassen,

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen,

§ 30 Absatz 2 Buchstabe a

² Der Winterdienst obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,

§ 32 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

§ 38 Absatz 1

¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:
a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 41 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:
a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

²⁶ GS 29.252, SGS 430

§ 3 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998²⁷ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 11

I^{bis}. Agglomerationsprogramm

§ 11a Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

¹ Der Kanton erarbeitet ein Agglomerationsprogramm.

² Er kann sich dazu mit anderen Kantonen zusammenschliessen oder sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen oder solche gründen, die ein Agglomerationsprogramm erarbeiten.

³ Das Agglomerationsprogramm wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 4 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 3

³ Die Gemeinden vollziehen im Bereich der Spitex die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006²⁹ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

§ 5 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998³⁰ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absätze 2 und 3

² Er unterstützt geeignete Selbsthilfemassnahmen.

³ Der Kanton leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an das Schauwesen und an Tieraussstellungen.

²⁷ GS 33.0289, SGS 400

²⁸ GS 25.379, SGS 901

²⁹ BBl 2006 8341

³⁰ GS 33.0073, SGS 510

§ 6 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001³¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2

² Er kann anerkannten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen sowie anderen, anerkannten Behinderteneinrichtungen Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.

§ 30 Titel und Absatz 1

Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe

¹ Die Anerkennung eines Wohnheimes für Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

§ 30a Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe

¹ Die Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

² Die Anerkennung anderer Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

II. Neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

§ 7 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³² zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³³, beschliesst:

³¹ GS 34.0143, SGS 850

³² GS 25.130, SGS 833

³³ GS 29.276, SGS 100

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

§ 1a Heime

Als Heime im bundesrechtlichen Sinne gelten:

- a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. die übrigen Heime gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bis zum 31. Dezember 2010, sofern eine Tarifvereinbarung mit dem Kanton besteht;
- c. die auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Heime;
- d. die aufgrund interkantonaler Vereinbarungen anerkannten Heime.

§ 2 Persönliche Auslagen

Der Regierungsrat legt für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen fest.

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser und kann die Obergrenzen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen.

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Vergütungen für die einzelnen Krankheits- und Behinderungskosten,
- b. die Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

² Er orientiert sich bei der Festlegung der Vergütungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a an einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

§§ 3, 5 und 11

Aufgehoben.

§ 12 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Geschwister innerhalb von 30 Tagen bei dieser Einsprache erheben.

^{1bis} Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse, gegen die eine Einsprache bundesrechtlich nicht zulässig ist, können die Personen gemäss Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) Beschwerde erheben.

§ 8 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³⁴ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abtretung von Forderungen

Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners bis zum Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.

§ 23 Absatz 1

¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.

§ 24 Absatz 2

² Aufgehoben.

³⁴ GS 35.0828, SGS 854

Zwischentitel IV vor § 26

Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten

§§ 26 - 37

Aufgehoben.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

§ 39 Absatz 3

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.

Zwischentitel C vor § 40

Aufgehoben.

§§ 40 und 43

Aufgehoben.

§ 9 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001³⁵ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

³⁵ GS 34.0143, SGS 850

^{1bis} Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.

B. Aufgabenteilung im Spitexbereich

§ 10 Aufhebung des Spitexgesetzes

Das Gesetz vom 19. September 1996³⁶ über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird aufgehoben.

§ 11 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³⁷ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 12 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973³⁸ wird wie folgt geändert:

§ 43 Spitex

¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.

³⁶ GS 32.799, SGS 903

³⁷ GS 35.0828, SGS 854

³⁸ GS 25.397, SGS 901

C. Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen

§ 13 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003³⁹ wird wie folgt geändert:

§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008

¹ Im Jahr 2008 leisten die Einwohnergemeinden an den Kanton einen Beitrag von 1 Mio Fr. an dessen Kosten für Lohnnachzahlungen an die Lehrpersonen Textiles Werken und Hauswirtschaft.

² Der Beitrag basiert auf der Finanzausstattung.

D. Zahlungsverkehr Kanton - Gemeinden

§ 14 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 33a

D^{bis}. Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden

§ 33b Geltungsbereich

¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.

§ 33c Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 33d Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

³⁹ GS 34.1130, SGS 185

⁴⁰ GS 29.492, SGS 310

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Guthaben und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 33f Widerspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

E. Lastenausgleich Spitex und GAP

§ 15 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁴¹ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird im Jahr 2007 zu 35,5 % vom Kanton und zu 64,5 % von den Gemeinden getragen. In den folgenden Jahren wird er zu 43,4 % vom Kanton und zu 56,6 % von den Gemeinden getragen.

⁴¹ GS 25.130, SGS 833

F. Finanzausgleich

§ 16 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003⁴² wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung

¹ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe der Steuern der natürlichen und juristischen Personen bei gewichtetem Steuerfuss und -satz.

² Der Regierungsrat modifiziert unter Mitwirkung der Gemeinden die Steuerkraft mit Indices.

³ Die Finanzausstattung einer Einwohnergemeinde ist die Summe von modifizierter Steuerkraft und ungebundenem Beitrag.

§ 6 Absatz 3

³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der modifizierten Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).

§ 7 Absätze 1 und 2

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Primarschulen, an die Personalkosten der Schulleitungen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.

² Der Beitragssatz basiert auf der Steuerkraft. Der Regierungsrat modifiziert unter Mitwirkung der Gemeinden den Beitragssatz mit Indices und kann ihn begrenzen.

G. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² § 13 Absatz 1 Satz 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes wird im Jahr 2008 rückwirkend auf das Jahr 2007 angewendet.

⁴² GS 34.1130, SGS 185

Dekret

über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 **Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Nationalstrassengesetz**

Die Vollziehungsverordnung vom 16. April 1962⁴³ zum Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen wird aufgehoben.

§ 2 **Aufhebung der Altershilfekoordinationsverordnung**

Die Verordnung vom 8. Februar 1979⁴⁴ über die Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen wird aufgehoben.

§ 3 **Änderung der Geschäftsordnung des Landrats**

Das Dekret vom 21. November 1994⁴⁵ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 58 Absatz 1 Buchstabe e^{bis}

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

e^{bis}. Ausführungen über die finanziellen und die übrigen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden;

§ 4 **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴³ A 1966 I 634, SGS 438

⁴⁴ GS 27.19, SGS 831.5

⁴⁵ GS 32.77, SGS 131.1

Beilage 3: Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) inkl. 3 Anhängen zum Mantelerlass sowie Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung